



„Sagen Sie, was
Sie wollen, nur
so bekommen
Sie es.“

*Rechtsanwältin
Mag. Carmen Thornton,
Familienrechtsexpertin
inszeniert den Anwaltsberuf
völlig neu – mit Erfolg*



MANZ CLOUD

Auf Wolke sicher

Worauf Sie sich verlassen können: Daten, die Sie über das Internet in die MANZ Cloud hochladen, sind in einem Rechenzentrum in Österreich gespeichert. Sie haben immer und überall Zugriff – via Computer, Smartphone oder Tablet.



Speicherort
in Österreich



DSGVO-
konform



Dokumente sicher
teilen und anfragen



Vollständige
Verschlüsselung



Kollaboratives
Arbeiten



Jetzt anfragen: Mag. (FH) Elmar Ehm
+43 1 531 61-655 oder vertrieb@manz.at
Mehr Infos unter cloud.manz.at



Betrifft: Autonomes Fahren, grenzenloses Verfolgen, juristisches Sprechen



Univ.-Prof. Dr. Susanne
Reindl-Krauskopf,
Wien

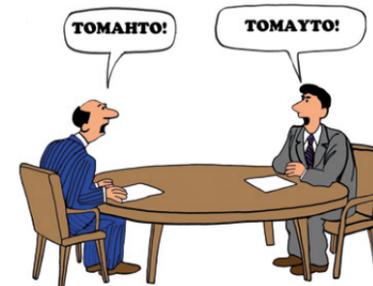
Machen, was möglich ist? Von der Atombombe bis zum Klonen von Babys zieht sich eine Spur des technischen Grauens durch die Geschichte der Menschheit. Geht es auf dieser Spur in Sachen Automobil weiter? Ist der Forschergeist der Entwickler wieder einmal uneinholbar weit voraus? Wie rüsten sich unsere Rechtssysteme auf „Computer als Täter“? Wie löst man ethische Fragen, an denen Techniker mit Höchstgeschwindigkeit vorbeibrausen? Strafrechtsprofessorin **Susanne Reindl-Krauskopf** sieht noch einen langen, beschwerlichen Weg bis zu dem Tag, an dem autonome Autos über Österreichs Straßen fegen (Interview Seiten 10 – 12).



Dr. Elisabeth Rech,
Vizepräsidentin
der RAK Wien

Bonjour, sagt der Staatsanwalt. Unangenehme Anrufe in fremder Sprache könnten zur Regel werden, wenn die so genannte E-Evidence-Verordnung der EU im europäischen Parlament beschlossen wird. Tatsächlich hätte dann ein französischer (italienischer, maltesischer...) Staatsanwalt das Recht, z.B. bei einem österreichischen Provider Daten von verdächtigen Nutzern einzufordern, ohne dass jemand in der österreichischen Justiz davon erfährt. Kritiker warnen eindringlich vor der „Aufhebung des Territorialprinzips“. Auch **Elisabeth Rech**, Vizepräsidentin der RAK Wien, findet die geplante Verordnung gar nicht charmant (Seite 15).

Wie meinen? Es gibt bereits im Alltag genug Situationen, in denen wir „aneinander vorbei“ reden. Umso komplizierter wird die Sache dort, wo soziale Bruchlinien das gegenseitige Verstehen einschränken. Zu unangenehmen Folgen kann dies im Verhältnis zwischen



They said the same thing, but in very different ways.
Rechtslinguistik will bessere
Kommunikation zwischen Juristen
und Nichtjuristen ermöglichen

und Mandanten führen. Der Wiener Rechtslinguist **Daniel Leisser** untersucht, wie die beiden auf einen gemeinsamen Nenner kommen – oder kommunikativ scheitern. Im Rahmen seiner Untersuchung des AGBG hat er reichlich viele „unbestimmte Begriffe“ gefunden. Jetzt möchte er mithilfe der Rechtslinguistik dazu beitragen, die juristische Kommunikation zu verbessern (Seite 20/21).

Inhalt 01/19 Februar

TITEL	
» COVER STORY	6/7
RA Mag. Carmen Thornton, Familienrechts-Expertin Inszeniert den Anwaltsberuf völlig neu – mit Erfolg!	
ANWÄLTE	
» GASTKOMMENTAR	4
Dr. Wolfram Proksch zu Kickl: „Die rechtsstaatliche Sonnenfinsternis“	
» HOT SPOTS	8/14
» UNIV.-PROF. DR. SUSANNE REINDL-KRAUSKOPF	22–23
„Computer als Straftäter wird nicht funktionieren“	
» DR. PETER BEISTEINER, STEUERBERATER	22–25
DR. PHILIPP BEISTEINER, FACHANWALT FÜR STEUERRECHT	
Mangelhafter Rechtsschutz bei Nichtbescheiden	
» DR. WOLFGANG SCHÖBERL, WSLAW	32
RA MARIA DEMIRCI UND RA JULIA ROGLMEIER, RDS	
Erbrecht kennt keine Grenzen	
ÖRAK	
» PRÄSIDENT DR. RUPERT WOLFF	9
„Wir werden immer unsere Stimme erheben“	
RAK-WIEN	
» VP DR. ELISABETH RECH	15
E-Evidence Verordnung	
BRIEF AUS NEW YORK	
» STEPHEN M HARNIK	18/19
„Vom Rampenlicht ins Zwielicht“	
PANORAMA	
» LUDWIG BOLTZMANN INSTITUT	26
FÜR MENSCHENRECHTE	
POLIZEILICHE ERMITTLUNGEN	
» BUCH: „DIE MACHT DER DEMOGRAFIE“	28
» EDV 2000: DIGITALES DIKTIEREN UND	29
SPRACHERKENNUNG	
» BÜCHER NEWS	34
» IMPRESSUM	34

Die nächste Ausgabe von ANWALT AKTUELL
erscheint am 12. April 2019

Die rechtsstaatliche Sonnenfinsternis



MAG. DR. WOLFRAM PROKSCH
Rechtsanwalt und Partner bei
ETHOS.legal. Vertreter in div.
Verfahren vor VfGH und VwGH

„Denn ich glaube immer noch, dass der Grundsatz gilt, dass das Recht der Politik zu folgen hat und nicht die Politik dem Recht.“

Herbert Kickl
Bundesminister für Inneres

WIDERSPRUCH. Wie viele Anwältinnen und Anwälte in Österreich verspürte auch der Wiener Advokat Dr. Wolfram Proksch das dringende Bedürfnis, auf die provokanten Äußerungen des Innenministers zu reagieren. Hier sein Gastkommentar:

In einem liberalen Verfassungsstaat garantiert die Verfassung die Wahrung der Grundrechte. Sie bindet Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung an unmittelbar geltendes Recht. Der Staat ist Grundrechtsgarant und darf nur im Rahmen der sog. Grundrechtsschranken in unsere Grundrechte eingreifen.

Eine nähere Betrachtung der verfassungsrechtlichen Grundprinzipien scheint angesichts der Aufforderung des aktuellen Innenministers Herbert Kickl nicht nur zur Debatte, sondern mittelbar auch zum Kampf gegen die Menschenrechte („rechtlichen Konstruktionen, teilweise viele, viele Jahre alt“; „ich möchte mich mit diesen Regelungen anlegen“) mehr als geboten. Dabei ist in besonderer Intensität auf das für uns Rechtsanwälte – wie jedes Grund- und Menschenrecht – so bedeutsame Rechtsstaatlichkeitsprinzip Bedacht zu nehmen. Die Bedeutung des vierten österreichischen verfassungsrechtlichen Grundprinzips zeigt sich schon darin, dass es sich nicht in einem Satz erfassen lässt. Die Rechtsstaatlichkeit reguliert das Verhältnis zwischen dem einzelnen Menschen und der hoheitlichen Staatsgewalt und legitimiert den Staat und die Handlungen seiner Amtsträger und Organe ausschließlich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften. Es manifestiert sich in Artikel 18 B-VG, dass die gesamte staatliche Gewalt nur auf der Grundlage geltender Gesetze ausgeübt werden darf. Sowohl der Inhalt der Gesetze (materielle Verfassungsmäßigkeit) als auch die Entstehung dieser Gesetze (formelle Verfassungsmäßigkeit) müssen grund- und menschenrechtskonform sein.

Anwälte müssen Demokratie schützen

Die Aufgabe unseres Berufsstandes darf es nicht ausschließlich sein, den eigenen Mandanten vor Ungerechtigkeit zu schützen und für die ihm zustehenden Rechte einzutreten. Es ist auch unsere Pflicht, politische Vorgänge stets kritisch zu hinterfragen und unsere Rechtsordnung wie auch die Demokratie und ihre Institutionen im Bedarfsfall zu schützen. Es darf nicht sein, dass sich die Politik „ihre eigenen Gesetze herbei wünscht“ und gleichzeitig „unhandliche“ oder nicht mehr „opportun“ erscheinende Grundrechte infrage gestellt werden. Der kleinste Zweifel daran, dass jedem Menschen ein Mindestmaß an Recht und Würde zuzugestehen ist, rüttelt an dem ein-

gangs skizzierten staatlichen Fundament der Gemeinsamkeit, der Menschlichkeit und des Humanismus. Es bringt uns nicht näher zusammen, sondern treibt einen Keil in unsere Gesellschaft und birgt die Gefahr, dass damit auch das Gebäude der Demokratie ins Wanken gerät.

Warnung vor Angriff auf Verfassung

Zurecht nehmen die beiden Autoren und Politikwissenschaftler an der Harvard University, Steven Levitsky und Daniel Ziblatt, in ihrem Buch „Wie Demokratien sterben“ Bezug auf politisch alarmierende Verhaltensweisen wie beispielsweise die Ablehnung der Verfassung oder die Bereitschaft, diese zu missachten. Die Ablehnung demokratischer Spielregeln oder die nur schwache Zustimmung zu ihnen zählen zu den Hauptindikatoren (beginnender) einer sich anbahnenden Gefahr für eine Demokratie. „Wie gelingt es gewählten Autokraten, demokratische Institutionen zu zerstören, die eigentlich dazu da sind, ihnen Grenzen zu setzen? Manche tun es mit einem einzigen Schlag. Öfter aber beginnt der Angriff auf die Demokratie mit kleinen Hieben, die anfangs für viele kaum wahrnehmbar sind. Es werden weiterhin Wahlen abgehalten. Im Parlament sitzen weiterhin auch Oppositionspolitiker. Unabhängige Zeitungen können erscheinen.“

Vehementen Widerspruch

Und so bedarf es einer scharfen Kritik an bzw. eines vehementen Widerspruchs zu jedweder Infragestellung unserer Grund- und Menschenrechte. Grundrechte als verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte sind absolut und von Politikern nicht zur Debatte zu stellen, schon gar nicht, wenn sie hohes Amt im Staat bekleiden. Auch eine „Neu-Interpretation“ oder Aufforderung zu derartigem steht der Politik nicht zu – zur Auslegung der Verfassung, und der ihr innewohnenden Grund- und Menschenrechte sind im Rahmen der Gewaltenteilung die Gerichte berufen. Wie aber schon Immanuel Kant zutreffend festgehalten hat, gilt Folgendes: „Das Recht muss nie der Politik, wohl aber die Politik jederzeit dem Rechte angepasst werden“. Wer das nicht erkennt, ist verblendet; wer es bewusst missachtet, unternimmt nichts Geringeres als den Versuch, die Sonne des Humanismus und der Demokratie in unserem Land zu verdunkeln.

**Ihre verlässliche Stimme
im Insolvenzverfahren**



akv EUROPA
ALPENLÄNDISCHER KREDITORENVERBAND

Auf Kompetenz Vertrauen ...

// RECHTSANWALT SERVICE

**WIRTSCHAFTSAUSKÜNFTE
RISIKOBEGRENZUNG
ÜBERWACHUNG/MONITORING**

// Telefon: 05 04 1000 // www.akv.at



„Sagen Sie, was Sie wollen, nur so bekommen Sie es“

ÖFFENTLICHKEITSSTARK. Mit 13.000 Followern auf Instagram sowie mit Kolumnen in „Woman“ und „Standard“ ist Carmen Thornton eine Persönlichkeit mit hohem Aufmerksamkeitswert. Um ihren Beruf als Anwältin und ihre Aufgaben als Mutter zweier Kinder unter einen Hut zu bringen braucht sie eine Menge Organisationstalent und Disziplin.

Frau Magister Thornton, wie schaffen Sie den Spagat zwischen Person im Rampenlicht und der doch sehr persönlichen Anwaltsarbeit im Bereich Familienrecht?

Mag. Carmen Thornton: Ich glaube, der Spagat fällt leicht, wenn er die Wirklichkeit widerspiegelt. Das ist genau meine Person: Ich habe die Ausbildung zur Rechtsanwältin gemacht, ich habe meine Kanzlei gegründet und ich bin im Familienrecht tätig. Ich bin aber auch ein Familienmensch und sehr an Mode interessiert. Diese Gesamtperson spiegelt sich in meinem öffentlichen Auftritt und in den sozialen Medien wider. Einerseits habe ich Kolumnen in „Woman“ und im „Standard“, andererseits zeige ich auf Fotos meine Mode und mein Leben hinter den Kulissen – mit den Kindern, mit Geburtstagspartys und mit meinen Freunden. Ich möchte zeigen, dass sich die Anwaltschaft und Familie durchaus vereinbaren lässt.

Mir fällt auf, dass Sie ein sehr selbstbewusstes Frauenbild gestalten ...

Mag. Carmen Thornton: Genau das möchte ich auch transportieren. Wir Frauen müssen uns nicht mehr als Männer verkleiden. Mittlerweile ist es doch so weit, dass wir Anwältinnen heute Kompetenz zeigen und trotzdem weiblich erscheinen können.

Welche thematischen Schwerpunkte betreuen Sie als Familienrechtlerin?

Mag. Carmen Thornton: Ich vertrete hauptsächlich in einvernehmlichen oder strittigen Scheidungen sowie in Obsorge- oder Unterhaltsverfahren. Daneben bin ich in der Vertragsgestaltung von Eheverträgen tätig, z. B. wenn einer der beiden Partner ein Unternehmen führt. Auch im Erbrecht habe ich einiges zu tun.

Ist Familienrecht eine klassische Frauendomäne?

Mag. Carmen Thornton: Das Familienrecht nicht, aber die Kommunikation. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass Klienten sich lieber einer Frau anvertrauen. Insbesondere Klientinnen – schließlich bin ich selbst Mutter und kann viele Probleme gut nachvollziehen.

Männer gehören auch zu Ihrer Klientel?

Mag. Carmen Thornton: Ich habe fast gleich viele Männer wie Frauen als Mandanten. Es zeigt sich, dass sich Männer oft leichter tun, ihre Probleme mit einer Frau anstatt mit einem Mann zu besprechen.

Wie schaffen Sie das alles? Zwei Kinder, Anwältin – und sehr, sehr aktiv in Sozialen Medien?

Mag. Carmen Thornton: Mit einem sehr guten Zeitmanagement. Ich nutze jede Minute. Wenn ich mit dem Auto irgendwo hinfahre, erledige ich Telefonate, diktiere Aktenvermerke ... Wenn ich für die Kinder koche überlege ich mir den Aufbau des nächsten Schriftsatzes ... Ich lasse die Zeit nicht ungenutzt und arbeite auch oft am Wochenende.

Man hört gerade von Ihrer Generation immer wieder das Stichwort von der „Work-Life-Balance“. Kein Thema für Sie?

Mag. Carmen Thornton: Für mich bedeutet „Work-Life-Balance“, dass ich mir meine Zeit sehr frei einteilen und Beruf und Familie vereinbaren kann. Oft verbringe ich den Nachmittag mit meinen Kindern und arbeite dann am Abend oder auch am Wochenende. Vielen Klienten, vor allem Müttern, ist es auch lieber, am Abend zu telefonieren, wenn

die Kinder schlafen. Ich muss auch dazu sagen, dass ich gar nicht zufrieden wäre mit einem 38,5 Wochenstunden-Job.

War es für Sie von vornherein klar, dass Sie sagen: Ich mache meine eigene Kanzlei, ich bin Unternehmerin?

Mag. Carmen Thornton: Dieser Schritt war nicht einfach, aber ich muss sagen: Als Mutter von zwei Kindern sind die Karrierechancen in einer Großkanzlei begrenzt. Die Arbeit in einem Unternehmen wäre für mich inhaltlich nicht das Richtige gewesen. Dafür bin ich zu kompetitiv. Die Entscheidung für meine eigene Kanzlei war definitiv die richtige für mich.

Auf Instagram folgen Ihnen über 13.000 Personen. Wie wird man in diesem Sozialen Medium zum Star?

Mag. Carmen Thornton: Das hat sich auch aus einem Zufall heraus ergeben. Ich war ehrlich gesagt nicht sehr begeistert von Instagram. Zuerst habe ich es über Freunde, die es privat nutzten, kennengelernt. Ich habe anfangs überhaupt nicht verstanden, was den Reiz ausmacht, wenn man sich fotografiert und die Fotos ins Netz stellt. Nachdem ich mich angemeldet hatte ist mir aufgefallen, dass das kaum jemand unternehmerisch nutzt, und schon gar nicht jemand aus der Anwaltschaft. Ich war eine der ersten Anwältinnen in Österreich auf Instagram und glaube, dass ich vor allem in Kombination mit meinen Kolumnen mittlerweile schon eine relevante Reichweite erzielt habe.

Gewinnen Sie auf dem Weg über Soziale Medien auch Klienten und Klientinnen?

Mag. Carmen Thornton: Ja. Es kommen wirklich Direktmandate über Instagram. Ich glaube, dass die Hemmschwelle bei vielen Leuten noch recht hoch ist, einen Anwalt anzurufen und die Probleme zu besprechen, während wenn man jemandem über längere Zeit auf Instagram folgt, dann hat man den Eindruck, man kennt diese Person. Da ist der Kommunikationsweg kürzer. Man kann über eine Nachricht sein Problem direkt beschreiben. Und es ist wirklich so, dass mir viele kurz berichten, dass es momentan Schwierigkeiten in der Erziehung oder in der Ehe gibt. Dann machen wir uns einen Beratungstermin in meiner Kanzlei aus. Das Mandat läuft anschließend wie jedes andere auch.

Sie kennen das Medium Instagram sehr gut. Warum, glauben Sie, nützen bei uns größere Kanzleien diesen Kanal so wenig, während man damit in den USA großen Erfolg hat?

Mag. Carmen Thornton: Ich finde, es gibt gerade für Großkanzleien sehr viele Möglichkeiten,



Mag. Carmen Thornton

Lifestyle und Abläufe abzubilden. Wie wir wissen, hat die TV-Serie „Suits“ sehr große Erfolge gefeiert, indem sie das Leben einer Wirtschaftskanzlei darstellt. Das könnten die Kanzleien auch bei uns tun, indem sie zum einen ihre Mitarbeiter präsentieren. In Richtung Klienten wäre das eine gute Möglichkeit, die Kanzlei zu personifizieren. Zum anderen kann man auf Instagram künftigen Mandanten hervorragende Räumlichkeiten und Ambiente zeigen, was bei Großkanzleien meistens ziemlich beeindruckend ist.

Wie sehen Sie die Zurückhaltung vieler Anwälte gegenüber den Sozialen Medien?

Mag. Carmen Thornton: Ich glaube, bisher war es so, dass Anwälte gar nicht gezwungen waren, Werbung zu machen. Tatsache ist aber, dass es immer mehr werden und die Spezialisierung massiv zunimmt. Aus diesen Gründen macht es schon Sinn, sich in der Öffentlichkeit zu präsentieren. Gerade für kleinere Kanzleien und Spin-Offs ist das eine sehr günstige Werbemethode.

Frau Magister Thornton, danke für das Gespräch.

Mag. Carmen Thornton
Rechtsanwältin
Tuchlauben 7a
1010 Wien

www.thornton-law.at

„Anwältinnen können heute Kompetenz zeigen und trotzdem weiblich erscheinen.“

Neuzugang bei MOSATI Rechtsanwälte:



Mag. Sophie Mantler

Frau Mag. Sophie Mantler ist neue Senior Associate in der Arbeitsrechtskanzlei MOSATI Rechtsanwälte. Die ehemalige Rechtsanwaltsanwärterin im Team Arbeitsrecht der Kunz Schima Wallentin Rechtsanwältinnen GmbH absolvierte im Herbst 2018 erfolgreich ihre Anwaltsprüfung.

MOSATI Rechtsanwälte freut sich, Frau Mag. Mantler im Team willkommen zu heißen.

Eversheds Sutherland setzt bei Europa-Expansion in Tschechien und der Slowakei auf Dvořák Hager & Partners

Stanislav Dvorak,
Managing Partner DHP

Die internationale Anwaltsgruppe Eversheds Sutherland hat ihre Präsenz in Zentral- und Osteuropa mit der Kanzlei Dvořák Hager & Partners (DHP Legal) mit Büros in Prag und Bratislava weiter verstärkt.

DHP Legal berät mit 49 Anwälten, davon acht Partner, in allen Belangen des Wirtschaftsrechts, insbesondere im Gesellschaftsrecht und M&A, Arbeitsrecht, Immobilienrecht sowie Prozessführung und Handelsrecht. Zu

den Klienten der etablierten Kanzlei zählen internationale Unternehmen aus Österreich, Deutschland, Großbritannien, Skandinavien und den USA sowie nationale Unternehmen. „Eine engere Verbindung mit Eversheds Sutherland ist die konsequente Fortsetzung unserer langjährigen Beziehung. Unser Team freut sich, die Mandanten von Eversheds Sutherland bei ihren Aktivitäten in Zentral- und Osteuropa zu unterstützen sowie die Zusammenarbeit mit unseren internationalen Kollegen zu intensivieren“, erklärt Stanislav Dvorak, Managing Partner von DHP Legal.

PHH Team berät Lernquadrat beim Verkauf an Studienkreis-Gruppe

Die größte Nachhilfeorganisation Österreichs, die Lernquadrat-Gruppe, wird Teil der deutschen Studienkreis-Gruppe. PHH Rechtsanwälte unter der Leitung von PHH Partner Rainer Kaspar und Rechtsanwalt Philip Rosenauer beriet die Lernquadrat-Eigentümer beim Verkauf ihrer Anteile (Ende 2018). Die Lernquadrat-Gruppe ist mit über 80 Standorten in ganz Österreich Marktführer im Sektor „Nachhilfe“. „Der Anteilskaufvertrag war vor allem auf Grund der Struktur der Lernquadrat-Gruppe herausfordernd. Aber wir freuen uns, dass wir für unsere Mandanten eine so gute und nachhaltige Lösung gefunden haben“, sagt M&A Spezialist Rainer Kaspar, Partner bei PHH Rechtsanwälte.

Dr. René Mayer, LL.M. wechselte zur Kanzlei EY Law – Pelzmann Gall Rechtsanwältinnen GmbH



Dr. René Mayer, LL.M.

René Mayer (44) war zuvor neun Jahre als einer der Gründungspartner bei MSW Rechtsanwältinnen tätig. Seine Spezialisierung liegt im Vergaberecht, Beihilfenrecht, PPP, Öffentliches Wirtschaftsrecht und Immobilienrecht.

In der Vergangenheit hat er schwerpunktmäßig die öffentliche Hand beraten, einerseits bei der Beschaffung von Leistungen (öffentliche Ausschreibungen), andererseits bei der Veräußerung von Liegenschaften (Bietverfahren), weiters hat er Immobilienfonds betreut.

Mit René Mayer könne EY Law „die steigende Nachfrage der Mandanten nach vergaberechtlicher und beihilfenrechtlicher Beratung bei Ausschreibungsverfahren sowie bei öffentlich-rechtlichen und immobilienrechtlichen Fragestellungen noch besser erfüllen“, so Dr. Helen Pelzmann, LL.M., Partnerin von EY Law.

Brandl & Talos erweitert das Aufsichts- und Zivilverfahrensexpertenteam mit RA Mag. Raphael Toman LL.M. (NYU)



Mag. Raphael Toman

Seit Dezember 2018 verstärkt Mag. Raphael Toman LL.M. (NYU) (30) die Wirtschaftskanzlei Brandl & Talos als Rechtsanwalt. Seine Beratungsschwerpunkte umfassen die Bereiche Kapitalmarkt-, Banken- und Wertpapieraufsichtsrecht sowie Compliance rund um Partner Ernst Brandl.

Raphael Toman trat der Kanzlei 2012 als Rechtsanwaltsanwärter bei und betreute Finanzdienstleister in Verfahren vor Zivil- und Verwaltungsgerichten sowie bei regulatorischen Fragestellungen. Er studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien sowie Université de Poitiers und vertiefte in weiterer Folge seine Expertise durch einen LL.M. an der New York University.

„Wir werden immer unsere Stimme erheben“

ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff stellt im Gespräch mit Anwalt Aktuell den aktuellen Wahrnehmungsbericht vor und erklärt, weshalb Rechtsstaat und Grundrechte nicht in Frage gestellt werden dürfen.

Vor Weihnachten hat der ÖRAK den bereits 44. Wahrnehmungsbericht der österreichischen Rechtsanwälte präsentiert und damit – wie jedes Jahr – für großes Aufsehen gesorgt. Was waren die Hauptpunkte des Berichtes?

Im Gegensatz zu unserer Studie „Fieberkurve des Rechtsstaates“, mit der wir die Großwetterlage des Rechtsstaates abbilden, beschreiben wir im Wahrnehmungsbericht gemäß unserer gesetzlichen Verpflichtung Mängel und Missstände in Rechtspflege und Verwaltung, über die uns die Kolleginnen und Kollegen aus ihrer täglichen Berufspraxis berichten. Konkret kritisieren wir auch diesmal, schon fast traditionell, die Höhe der Gerichtsgebühren, bei gleichzeitig unbefriedigender personeller Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Dies führt zu teils unerträglichen Verfahrensverzögerungen, die wir in unserem Bericht anhand konkreter Fälle aufzeigen. Ich gebe Ihnen ein Beispiel: Die Aktenbelastung pro Staatsanwalt und Jahr beträgt in Österreich 1.624 Fälle, der europäische Durchschnitt liegt bei lediglich 578 Fällen. Bei der personellen Ausstattung sind wir also europäischer Nachzügler, beim Einheben von Gerichtsgebühren aber sind wir Europameister. Ich meine, da muss endlich etwas getan werden.

Was beinhaltet der Wahrnehmungsbericht darüber hinaus, in punkto konkreter Kritik im Bereich der Verwaltung und Rechtspflege?

Ein Beispiel: Wenn Sie ein Rechtsmittel bei einer Verwaltungsbehörde elektronisch einbringen, so gilt es nur innerhalb der jeweiligen Amtsstunden als an diesem Tag zugestellt. So kann es leicht passieren, eine Frist zu versäumen. Wer kennt schon die Amtsstunden der über 2.000 österreichischen Gemeinden, die diese selbst festlegen. Viele Kolleginnen und Kollegen beschweren sich zu Recht über diese völlig antiquierte und absurde Situation. Hier ist der Gesetzgeber dringend aufgefordert, rasch Abhilfe zu schaffen. Ansonsten reicht die Palette von überlangen Verfahren über Probleme bei der Akteneinsicht bis hin zu richterlichem Fehlverhalten. Insgesamt ist unser Bericht wie immer ein umfangreiches Werk. Ich empfehle allen Kolleginnen und Kollegen, den Wahrnehmungsbericht auf der

Homepage des ÖRAK nachzulesen, auch um vielleicht Überschneidungen mit eigenen Erlebnissen erkennen zu können und uns diese zu schildern. Gerade bei häufigen Mustern, kann man mit den zuständigen Behörden sehr erfolgreich klärende Gespräche führen.

Wie die Präsidentin der Richtervereinigung haben auch Sie scharfe Kritik an den Aussagen von Innenminister Herbert Kickl geübt, wonach das Recht der Politik zu folgen habe. Was stört Sie daran?

Mich stört ganz allgemein, in welcher Weise hier die über Jahrzehnte hinweg aufgebauten Errungenschaften unseres demokratischen Rechtsstaates in Frage gestellt und beschädigt wurden. Die Europäische Menschenrechtskonvention und die EU-Grundrechte-Charta sind unverzichtbare Bestandteile der Rechtsordnung und ganz wesentliche Voraussetzungen für ein friedliches Zusammenleben in Europa. Ich halte derartige Aussagen von einem Regierungsmitglied für wirklich gefährlich, weil damit signalisiert wird, dass sich Behörden und Gerichte dem politischen Willen unterzuordnen haben und nicht dem Gesetz. Die Rechtsanwaltschaft wird aber immer ihre Stimme erheben, wenn der Rechtsstaat und seine Grundprinzipien in Frage gestellt werden. Das ist schließlich eine unserer wichtigsten Aufgaben und ich bin sehr froh, dass sich auch die Richterschaft, der Bundespräsident und der Bundeskanzler dazu zu Wort gemeldet haben.

Welche anwaltlichen Schwerpunkte sind in den nächsten Wochen zu erwarten?

Wir erwarten uns, dass in diesem Jahr endlich die im Regierungsprogramm vorgesehenen Reformen, insbesondere im Bereich des Strafverfahrens, vorangetrieben werden. Dafür setzen wir uns ein. Es sind aber auch einige EU-Richtlinien umzusetzen, wie etwa die Richtlinie Prozesskostenhilfe, wo wir uns intensiv einbringen. Und schließlich arbeiten wir gemeinsam mit dem Justizministerium an diversen Reformen im anwaltlichen Berufsrecht und sind zuversichtlich, diese spätestens im Herbst auf Schiene zu bekommen.

Dafür wünschen wir Ihnen gutes Gelingen!

Dr. Rupert Wolff
Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

„Computer als Straftäter wird nicht funktionieren“

SELBSTFAHRENDES AUTO. Während in den USA bereits komplett autonome Fahrzeuge auf den Straßen unterwegs sind macht man sich hierzulande noch intensive Gedanken zum rechtlichen Umfeld dieser Innovation. Gespräch mit der Wiener Strafrechtlerin Susanne Reindl-Krauskopf über die Spannung zwischen technischer Machbarkeit und Ethik.

Interview: Dietmar Dworschak

Frau Professor, wann werden uns die fahrerlosen Autos um die Ohren fahren?

Susanne Reindl-Krauskopf: So schnell, wie manche hoffen oder glauben, sicher nicht. Wir werden jetzt zunächst einmal eine längere Zeit Assistenzsysteme sehen, die laufend weiterentwickelt werden. Der Übergang zum selbstfahrenden Auto, in dem man sich dann anderen Dingen als dem Fahren widmen kann, wird schon noch eine Weile dauern. Das wird sicher ein evolutiver Prozess sein.

Die Technik ist, wie das Verbrechen, immer weit vor dem Gesetz. Sie haben sich kürzlich in Strassburg mit Juristenkollegen aus Europa getroffen und darüber gesprochen, wie man das selbstfahrende Auto rechtlich einzuschätzen und einzuordnen hat. Gibt es schon fassbare Antworten?

Susanne Reindl-Krauskopf: Antworten für das tatsächlich selbstfahrende, das so genannte vollautomatisierte, autonome Auto gibt es noch nicht. Das ist aber auch nicht überraschend, weil wir auch in der Technik in diesem Bereich noch in einem Entwicklungsprozess stehen. Die Antworten, die es tatsächlich schon gibt, sind einerseits bezogen auf Assistenzsysteme, die uns auch in Österreich mittlerweile weitgehend vertraut sind. Es gibt andererseits Ansätze für Antworten zur nächsten Stufe der Entwicklung, wo die Assistenzsysteme weitergehende Aufgaben übernehmen, aber daneben der Mensch, also der Lenker, immer noch für den Fall, dass es Komplikationen gibt, einsatzbereit sein muss.

In der Schweiz gibt es bereits Gemeinden mit selbstfahrenden Kleinbussen, in denen kein aufpassender Lenker mehr dabei ist. Wird hier die Grenze zur rechtlichen Zukunft bereits überschritten?

Susanne Reindl-Krauskopf: Aus technischer Sicht ist es sicher richtig, dass hier die Grenze über-

schritten wurde. Ich glaube, dass der österreichische Gesetzgeber sehr gut daran tut, dass er diese Grenzen sehr genau bezeichnet. Er hat im Kraftfahrsgesetz Testfälle vorgesehen, und er unterscheidet präzise zwischen Testbetrieb und Regelbetrieb im öffentlichen Straßenverkehr. Das halte ich für sehr wichtig, weil es eine sehr gute Eigenschaft unseres Rechtssystems ist, Gefahren und Risiken zuerst einmal auszuloten und kennenzulernen, bevor man sich dazu entschließt, dieses Risiko in das Alltagsleben unserer Gesellschaft zu überführen.

Wie sehen Sie als Strafrechtlerin die kniffligen Fragen, die da auf uns zukommen?

Susanne Reindl-Krauskopf: Bevor ich mich meinem Kernbereich, dem Strafrecht widme, möchte ich noch kurz andere Bereiche ansprechen. Klarerweise kommen wichtige Fragen im Kraftfahrrecht auf uns zu, aber die autonomen, automatisierten Fahrzeuge leben davon, dass sie auch personenbezogene Daten sammeln. Damit ist auch eine Bandbreite an Fragen im Bereich des Datenschutzes gegeben, etwa was Datensicherheit und ähnliche Aspekte angeht. Für das Kriminalstrafrecht wird sich vor allem die Frage stellen, wie in Zukunft bezogen auf die jeweilige Entwicklungsstufe der Automatisierung des Fahrzeugs, Sorgfaltsverpflichtungen der Lenker definiert werden. Im bisher üblichen Fahrzeug ist es so, dass grundsätzlich einmal der Lenker für alles verantwortlich ist. Zusätzlich kann man an Fehler am Fahrzeug denken, die dann vielleicht zu einem Unfallgeschehen führen können, wo es auch eine weiterreichende Verantwortlichkeit geben kann. Aber der erste Ansprechpartner ist bis jetzt immer noch der, der hinter dem Lenkrad sitzt. Wenn diese Person aber in Zukunft das Fahrgeschehen nicht mehr gestalten soll oder faktisch nicht mehr gestalten kann, dann stellt sich natürlich sofort die Frage: Wer tritt an die Stelle des bisherigen Lenkers, wenn etwas passiert?



SUSANNE REINDL-KRAUSKOPF 1971 in Linz geboren, 1996 Doktorin der Rechte, 1999–2000 Rechtsreferentin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, 2003 Habilitation für Straf- und Strafprozessrecht an der Universität Wien. Seit 2006 Mitglied des Beirates der Fachgruppe Grundrechte und interdisziplinärer Austausch der Österreichischen Richtervereinigung, seit Mai 2010 Professorin für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie, seit Oktober 2010 Vizedekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien.

Steht dann ein Algorithmus vor Gericht?

Susanne Reindl-Krauskopf: Den Computer als Straftäter anzusehen, wird in unserem System zumindest derzeit nicht funktionieren. Man wird sich vielmehr die Frage stellen müssen, ob man nach wie vor die Person, die das Fahrzeug nutzt, in gewisser Weise in Verantwortung zieht, weil sie ja immerhin den Nutzen der Beförderung durch das automatisierte Fahrzeug hat. Oder ist die Person verantwortlich, die die Programmierung des Fahrzeugs durchgeführt hat, ist es der Hersteller, ist es der Vertreter solcher Fahrzeuge ...?

... oder der Käufer?!

Susanne Reindl-Krauskopf: ... oder der Käufer, der vielleicht gar nicht mehr anders kann, als ein selbstfahrendes Auto zu kaufen, weil es – sehr langfristig gesprochen – nur noch solche Autos gibt. Da steckt eine ganze Reihe von Fragenstellungen drinnen. Spannend ist im Moment, in dieser Übergangszeit, bezogen auf den Lenker die Frage, wie sich der Sorgfaltsmaßstab Schritt für Schritt verändert. Noch heißt es in unserem Kraftfahrrecht: Der Lenker muss, selbst wenn er automatisierte Assistenzsysteme verwendet, trotzdem jederzeit eingreifen können. In der Übergangszeit wird es vielleicht zu Regelungen kommen müssen, dass der Lenker nur mehr die Pflicht hat, Stichprobenkontrollen durchzuführen, oder – wenn z. B. das Wetter eine furchtbare Kapriole schlägt – eingriffsbereit zu sein. Diesen Entwicklungsprozess der Verlagerung finde ich besonders spannend, weil es letztlich natürlich auf die Frage hinausläuft: Wollen wir in der Gesellschaft solche Dinge, die risikobehaftet sind – und

wie verteilen wir dieses Risiko, wenn insgesamt die Dinge auch einen Nutzen für die Allgemeinheit haben.

Wer leitet das selbstfahrende Auto ethisch an, um in Problemsituationen die richtige Entscheidung zu treffen?

Susanne Reindl-Krauskopf: Das ist eine Frage, die man im Vorfeld klären muss, weil natürlich diese ethischen Entscheidungen, die zu treffen sind, in die Programmierung einfließen müssen. Das ist aber eine Fragestellung, die man nicht dem IT-Spezialisten allein aufbürden darf.

Es handelt sich hier um einen gesellschaftspolitischen Diskurs, in dem man die Fragen offenlegen und dann entscheiden muss. Relativ einfach wird es beim Vermögensschaden sein, den man in einer Unfall-Dilemma-Situation anstelle einer Beeinträchtigung von Leib und Leben in Kauf nehmen wird.

Eine dementsprechende Programmierung wird man vornehmen können, sofern das technisch möglich ist. Dann wird es schon schwierig, wenn es eine Entscheidung Leben gegen Leben oder Gesundheitsschaden gegen Lebensverlust betrifft. Da werden sehr schwierige ethische Fragestellungen auf uns zukommen.

Wir haben gottseidank im Kriminalstrafrecht den Grundsatz, dass wir bei der Rechtsgüterabwägung Leben weder quantifizieren noch qualifizieren. Aus gutem Grund stellen wir nicht Jung gegen Alt oder Gesund gegen Krank zur Diskussion. Die Frage ist aber, wie wir damit umgehen, wenn der Algorithmus so etwas entscheiden muss – und daher vorab Parameter für seine Entscheidungen braucht.

„Die autonomen, automatisierten Fahrzeuge leben davon, dass sie auch personenbezogene Daten sammeln.“



„ Wenn es eine Entscheidung Leben gegen Leben betrifft werden sehr schwierige ethische Fragestellungen auf uns zukommen.“

Welches Feedback haben Sie und Ihre juristischen Kollegen aus dem Reich der Technik. Versteht man, was sich da zusammenbraut oder entwickelt man einfach auf Teufel komm raus?

Susanne Reindl-Krauskopf: Ich glaube, sagen zu können, es gibt sowohl als auch. Wer von dieser Technik begeistert ist, hat natürlich den Antrieb zu fragen: Was geht noch? Dieser Forscherdrang ist ja per se nicht schlecht. Ich habe aber auch durchaus den Eindruck, dass das Problembewusstsein da ist; und zwar in doppelter Hinsicht: Zum einen, dass durchaus realistisch eingeschätzt wird, was derzeit schon verlässlich möglich ist und wo es weitere technische Entwicklung braucht, zum Beispiel: Wie erkennt ein automatisiertes System seine Umwelt? Und es gibt bei vielen Technikern das Bewusstsein, dass man zwar technisch einiges machen kann, aber nicht unbedingt alles zulassen soll, was möglich ist, weil das eben ethische Fragen berührt.

Wie sehen Sie die künftige Situation im Straßenverkehr, wenn auf der einen Seite selbstfahrende Autos unterwegs sind und auf der anderen Seite die guten alten selbstlenkenden Fahrer?

Susanne Reindl-Krauskopf: Faktisch ist es sicher möglich, dass man dieses Szenario tatsächlich mit Leben erfüllt. Gefordert wird dabei primär der Verkehrsrechtsgesetzgeber sein. Es geht hier um Sorgfaltspflichten aller beteiligten Gruppen. Man darf ja nicht vergessen, dass der, der im selbstfahrenden Auto sitzt, irgendwann möglicherweise den Eindruck hat, dass schon alle Verkehrsteilnehmer auf derselben technischen Ebene sind. Daher wird man ihn daran erinnern müssen, auch als menschlicher Lenker sorgfältig zu bleiben. Umgekehrt müssen andere in die Lage versetzt werden,

zu erkennen, wenn sie es mit einem autonomen System zu tun haben. Es wird Sichtbarkeitsregeln, Kollisionsregeln usw. brauchen. Das ist sicher ein langfristiger Prozess, der ua auch mit Kosten zu tun hat; und zwar sowohl für den Staat, der die Infrastruktur, in der sich diese Fahrzeuge bewegen, zur Verfügung stellen muss, wie auch für den Einzelnen, der ein solches neu entwickeltes Fahrzeug kauft.

Haben Sie das Gefühl, dass man in Österreich die potentiellen Gefahren rechtlich gut im Blick hat, wenn man sich als Kontrast zum Beispiel die USA nimmt?

Susanne Reindl-Krauskopf: Ich kann die rechtliche Situation in den USA nicht beurteilen, habe aber das Gefühl, dass die Nutzer der dortigen selbstfahrenden Autos glauben, sie hätten wirklich keine Verpflichtungen mehr und könnten tatsächlich etwas anderes während des Autofahrens tun. Das hat natürlich auch mit der Werbung der Hersteller zu tun, die als Pluspunkt für ihre Produkte sagen: Man kann die Zeit anders nutzen! Das ist aber der springende Punkt. So weit sind wir in der technischen Entwicklung noch nicht, auch nicht in Amerika; zumindest nicht bei den Regelprodukten, die im öffentlichen Verkehr verwendet werden.

Bei uns sehe ich das Thema in guten Händen, weil der Gesetzgeber schrittweise vorgeht, weil er Testbetriebe vorsieht, weil diese Testfahrten und Betriebe genehmigt werden müssen, weil es Berichtspflichten gibt, in denen alles Beobachtete in technischer und rechtlicher Hinsicht evaluiert wird. Dieses „Step-by-Step-Zulassungsverfahren“ halte ich für sehr wohl überlegt.

Frau Professor Reindl-Krauskopf, danke für das Gespräch.

PARKAPARTMENTS AM BELVEDERE 

URBANER WEITBLICK in Zentrumsnähe



BEZUG AB ENDE MÄRZ 2019



ARCHITEKTUR

- + Weltbekannter Architekt
- + Faszinierender Ausblick
- + Repräsentative Lobby
- + Intelligentes Gesamtkonzept



AUSSTATTUNG

- + Balkon, Loggia oder Terrasse
- + Intelligentes Beschattungssystem
- + Fußbodenheizung & Deckenkühlung
- + Stilvolle, hochwertige Bad-Oasen



MOBILITÄT

- + Stadtzentrum in Gehweite
- + Attraktive Verkehrsanbindung
- + Exklusives Carsharing
- + E-Tankstellen & Citybikes



SERVICE

- + Digital Concierge
- + Hauseigener Fitnessraum
- + Paketboxen im Foyer
- + Sicherheit durch Zugangsschranken

EIGENTUM IN INNENSTADTNÄHE
Zeitlos modernes Wohnen mit smarterer Ausstattung in einem der attraktivsten zentrumsnahen Quartiere Wiens. Ein zukunftsweisendes Konzept von Stararchitekt Renzo Piano, mit imposanten Ausblicken von der ersten Etage an, in unmittelbarer Nachbarschaft des prunkvollen Schloss Belvedere sowie angrenzender großer Parkanlagen.

JETZT INFORMIEREN!

LIVING Room

Freyung 3, Stiege 1/EG, 1010 Wien
Mo - Fr: 9 - 17 Uhr bzw. nach Vereinbarung

Telefon: +43 1 908 19 19
E-Mail: parkapartments@sigma.at

EIN PROJEKT VON **SIGNA**

Brand Rechtsanwälte GmbH – juristische Qualität durch Kompetenz, Effizienz und Professionalität



Dr. Gabriele Brand-Ogris, LLM.r.

Wir sind seit vielen Jahren Mitglied des weltweiten Rechtsanwalts-Netzwerkes INTERLEGAL, eines der führenden Netzwerke der weltweiten Rechtsanwalts-industrie. Interlegal ist in den wesentlichen Ländern Europas, am amerikanischen Kontinent, in Asien, Australien und Afrika vertreten. Dieses Netzwerk ermöglicht es uns, unsere Klienten auch im ausländischen Recht kurzfristig kompetent zu beraten. Unsere Partnerin Gabriele

BRAND-OGRISS ist seit 2011 Vorsitzende der INTERLEGAL Practice Group Dispute Resolution and Arbitration und koordiniert weltweit alle Aktivitäten im Bereich der internationalen Prozessführung.

Aufgrund unserer internationalen Ausrichtung und Ausbildung betreut die Kanzlei grenzüberschreitende Wirtschaftsprojekte, wobei wir für jede internationale Causa die am besten geeignete ausländische Partnerkanzlei aus unserem Netzwerk heranziehen, die das Know-How in der jeweiligen nationalen Rechtsordnung einbringt.

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte startet mit dem ersten ReTurn-Breakfast erfolgreich ins neue Jahr

Am 9. Januar lud ReTurn – das führende Forum für Restrukturierung und Turnaround Management – gemeinsam mit ScherbaumSeebacher zum ersten „ReTurn Breakfast“ des Jahres 2019. Zahlreiche TeilnehmerInnen, darunter Bankenvertreter, Versicherungs- und Finanzexperten sowie Vertreter aus den Bereichen Unternehmensberatung und Anwaltschaft, folgten dem Vortrag „Arbeitsrechtliche Maßnahmen in der Unternehmenskrise“ von MMag. Marco Riegler, Arbeitsrechtsexperte und Partner bei ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte.



MMag. Marco Riegler, Partner

„Kommt ein Unternehmen in die Krise, sind arbeitsrechtliche Maßnahmen ein zentrales Steuerungselement. An der Stelle sind Geschäftsführung, Personalabteilung und Rechtsberater gefragt, gemeinsam wirtschaftlich und rechtlich sinnvolle Lösungen zu erarbeiten,“ erklärt Marco Riegler.

WAITZ RECHTSANWÄLTE BERÄT BEI MILLIONEN-INVESTMENT IN EUROPÄISCHE NEWS-INITIATIVE NEWSADOO

Als "Spotify für News" bezeichnet sich das Linzer Start-Up newsadoo. Jetzt konnte ein Millionen-Investment für die europäische Expansion gewonnen werden. Wir freuen uns für das Gründerteam von newsadoo, das wir seit 2 Jahren rechtlich begleiten und beim Investoreneinstieg beraten durften.

Mit der Catalysts GmbH und Georg Platzer von Ramsauer & Stürmer konnte newsadoo die perfekten Partner in den Bereichen Software bzw. Strategie mit an Bord holen. Der nächste Erfolg ließ nicht lange auf sich warten: Von der Außenwirtschaft Österreich und dem Exportcenter Oberösterreich wurde newsadoo als eines der "Upper Austrias hottest International Start-Ups" ausgezeichnet. Im nächsten Schritt sollen auf europäischer Ebene Partner und Verlage gefunden werden, die die revolutionäre Technologie der am Userverhalten mitlernenden Software zur Bereitstellung interessenspezifischer Medieninformationen weiter nach vorne bringen können.



Dr. Gerald Waitz

Mag. Patricia Hofmann ist neue Rechtsanwaltsanwärtlerin in der auf Sportrecht spezialisierten Kanzlei Christina Toth.



Hofmann hat an der Universität Wien Rechtswissenschaften studiert und ist seit vielen Jahren im Bereich Außerstreit- und Strafrecht tätig. Durch ihre persönliche Leidenschaft für den Sport (insbesondere zur Kampfsportart Krav Maga) ist Hofmann eine perfekte Ergänzung für das Team rund um Toth.

„In einer kleinen, so spezialisierten Kanzlei wie wir es sind, ist die persönliche Beziehung zum Mandanten von größter Bedeutung. Es freut uns, durch

die Expertise von Mag. Hofmann das Angebot an Leistungen für unsere Mandanten noch erweitern zu können.“, so Toth.

Mag. Patricia Hofmann ist unter anderem für Compliance und Datenschutz verantwortlich sowie Ansprechpartnerin für straf- und allgemein zivilrechtliche Fragen.

E-EVIDENCE VERORDNUNG Überwachung durch die Hintertür

Noch nicht einmal fünf Jahre ist es her, dass die EU-Richtlinie 2006/24/EG durch den Europäischen Gerichtshof annulliert wurde. Mit ihr waren die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet worden, die Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten sowie Daten zur Feststellung der Identität der jeweiligen Teilnehmer nach nationalem Recht sicherzustellen. Den Providern wurde auferlegt, die Verbindungsdaten nahezu aller Kommunikationsvorgänge für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren zum Zwecke der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten aufzubewahren. Der Europäische Gerichtshof erklärte am 8. April 2014 die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung in der aktuellen Form für ungültig: Die VDS verletze wesentliche Grundrechte und verstoße insbesondere gegen die Achtung des Privat- und Familienlebens und den Schutz personenbezogener Daten.

Entgegen sonstiger Gepflogenheiten hat in Österreich die Zivilgesellschaft in beispielloser Weise gegen die Vorratsdatenspeicherung aufgekehrt und der Politik zu verstehen gegeben, dass sie einen derartig schweren Eingriff in die Grundrechte nicht akzeptiere. Dessen ungeachtet forderte Justizminister Josef Brandstetter bereits im September 2014 und Innenministerin Mikl-Leitner im Dezember 2014 eine Nachfolgeregelung.

Im Juni 2018 war es dann so weit. Die Neuauflage der Vorratsdatenspeicherung trat in Form von Quick Freeze (Anlassdatenspeicherung) in Kraft. Damit kann die Staatsanwaltschaft bei einem Anfangsverdacht die Speicherung von Daten auf maximal 12 Monate anordnen. Verhärtet sich der Verdacht in Folge und wird er zu einem „konkreten Tatverdacht“, wird auch der Zugriff auf diese Daten möglich. Zwar gab es auch dagegen Widerstand der Zivilgesellschaft, von der Politik gehört wurde er jedoch nicht. Dafür wurde die Vorreiterrolle Österreichs bei der Bekämpfung des Terrorismus gepriesen. Von den ganz normalen Straftaten, für die diese Regelung selbstverständlich vor allem gilt, war natürlich nicht die Rede. Wer glaubt, es wäre nun genug, irrt gewal-

tig. Denn schon ist eine neue Überwachungsmaßnahme durch die Hintertür im Anflug. Eine neue EU-Verordnung sieht massive Eingriffe in Grundrechte vor. Die E-Evidence Verordnung (Verordnung über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen) soll es Strafverfolgungsbehörden in der EU ermöglichen, über Grenzen hinweg Kommunikationsdaten direkt bei Telekom- und Internet Providern anzufordern und damit die langwierigen förmlichen Rechtshilfverfahren zu umgehen. Strafmittler eines EU-Staates sollen sich unmittelbar an Telefon- und Internetunternehmen in einem anderen EU-Staat wenden und die Herausgabe von Kundendaten fordern können. Sollte das Gesetz kommen, dürften Ermittler eines EU-Staates zudem sämtliche Zugangs-, Verkehrs- und Inhaltsdaten anfordern, also etwa PINs und IP-Nummern, alle Informationen, wann und wo der Verdächtige einen Internetdienst in Anspruch genommen hat, und die Inhalte seiner SMS-Nachrichten oder E-Mails. Mit anderen Worten: Ermittler könnten sich das gesamte Online-Verhalten eines Bürgers ansehen. Voraussetzung ist lediglich, dass der Verdächtige im anfragenden EU-Staat einer schweren Straftat mit Strafdrohung von mindestens 3 Jahren beschuldigt wird und dass ein Richter dieses Staates dem Zugriff zustimmt. Im betroffenen Staat gibt es keine Kontrolle, keinen Richter, der überprüft, ob das Begehren dem Gesetz entspricht. Das wird den Unternehmen überantwortet, die die elektronischen Daten innerhalb von 10 Tagen, in manchen Fällen sogar innerhalb von 6 Stunden herauszugeben haben.

Damit nicht genug. Durch die Verordnung soll nicht nur eine einmalige Abfrage möglich sein, sondern eine immer wieder verlängerbare Vorratsdatenspeicherung.

Bereits heute ist absehbar, was als nächstes folgt. Die Politik wird diese Überwachungsmöglichkeiten auch innerstaatlich fordern. Natürlich wieder unter dem Deckmantel Bekämpfung des Terrorismus. Das Opfer ist jeder einzelne von uns.



Dr. Elisabeth Rech, Vizepräsidentin der RAK Wien

Schiedsgerichte gut für Wettbewerb?

BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE. Die letzte Ausgabe der Diskussionsreihe „Competition Talk“ der BWB widmete sich dem Thema „Schiedsgerichtsbarkeit und Wettbewerb“. Während Schiedsverfahren oft geheimnisumwittert ablaufen steht das Wettbewerbsrecht im Licht der Öffentlichkeit.

Am 18. Dezember fand der letzte Competition Talk der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) im Jahr 2018 statt. Es referierten BWB-Referentin Mag. Alexandra Ivanova, Rechtsanwalt Dr. Johannes P. Willheim, Partner bei der Rechtsanwaltskanzlei Jones Day sowie Dr. Theodor Taurer, Referent bei der WKO und Laienrichter am Kartellgericht. Dabei wurde ein in der Praxis zwar selten vorkommendes, jedoch sehr wichtiges Thema, nämlich die Schiedsgerichtsbarkeit im Zusammenhang mit dem Kartellrecht beleuchtet.

forderlich sein“, so GD Dr. Thanner bei seinen Ausführungen zum Thema.

Verhältnis zwischen Kartellrecht und Schiedsgerichtsbarkeit

Die Anwendung von Regelungen der Schiedsgerichtsbarkeit ist ein Ausdruck der Privatautonomie. Der vom Schiedsgericht gefasste Schiedsspruch hat zwischen den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils gemäß österreichischer Zivilprozessordnung. Aus Sicht der beteiligten Parteien bietet die Schiedsgerichtsbarkeit gewisse Vorteile. So ermöglicht beispielsweise die Wahl der Schiedsrichter die Einbringung spezieller ökonomischer oder technischer Expertise. Gegenüber der staatlichen Gerichtsbarkeit liegt ein großer Vorteil auch in der Vollstreckung der Schiedssprüche, die aufgrund des New Yorker Übereinkommens in mehr als 150 Staaten möglich ist. Zudem kommt es bei der Schiedsgerichtsbarkeit zu einer Verfahrensbeschleunigung und trägt wie andere Formen der alternativen Streitbeilegungsmethoden wesentlich zur Entlastung der zivilen Gerichte bei. Allerdings ist bei schiedsgerichtlichen Verfahren nur eine eingeschränkte Überprüfung möglich. Das Wettbewerbsrecht, welches zweifelsohne für das Funktionieren des Binnenmarktes unerlässlich ist hat hingegen öffentlich-rechtliche Natur und ist Teil des ordre public.

Einhaltung von Abhilfemaßnahmen bei EU-Fusionskontrolle

Eine Rolle spielt die Schiedsgerichtsbarkeit auch bei der EU-Fusionskontrolle. Seit vielen Jahrzehnten bedient sich die Europäische Kommission bereits dem Instrument der Schiedsgerichtsbarkeit, um die Einhaltung von Abhilfemaßnahmen zu überprüfen. Abhilfemaßnahmen werden von den beteiligten Unternehmen vorgeschlagen, wenn die Kommission wettbewerbsrechtliche Bedenken gegen den Zusammenschluss äußert. In einer Reihe von Fällen hat die Europäische Kommission Abhilfemaßnahmen genehmigt, in denen der Zugang Dritter zu wichtiger Infrastruktur, zu Netzen und zu Schlüsseltechnologie vorgesehen war. Dabei wird Dritten selbst die Durchsetzung der Verpflichtungen ermöglicht.

Spielregeln sind zu akzeptieren – Das Wettbewerbsrecht ist Teil davon

Die Komplexität von Handelsstreitigkeiten nimmt weltweit zu und die rechtlichen Rahmenbedingungen werden immer vielschichtiger, sodass sich eine nähere Auseinandersetzung mit dem Thema im Format des Competition Talks der BWB als sehr willkommen erwiesen hat. „Wer am internationalen Markt teilnehmen will, muss deren essentiellen Spielregeln akzeptieren. Das Wettbewerbsrecht ist Teil dieser Spielregeln. Unterstützung der Schiedsgerichte ist nicht nur zweckmäßig, sondern kann auch er-



v.l.n.r.: Dr. Theodor Taurer, Hon.-Prof. Dr. Irene Welser, Dr. Johannes P. Willheim, Mag. Alexandra Ivanova und GD Dr. Theodor Thanner



EINZUG! STATTGEGEBEN.

PROJECT Immobilien Wien realisiert hochwertige Eigentumswohnungen in gefragten Lagen in Wien und Wien Umgebung – provisionsfrei und schlüsselfertig. Sämtliche Neubauprojekte bieten sowohl praktische als auch großzügige Wohnflächen und eignen sich somit gleichermaßen für Anleger und Eigennutzer! Gerne überzeugen wir Sie in einem persönlichen Gespräch von unserem Projektportfolio und finden gemeinsam mit Ihnen die ideale Immobilie, die Ihren Ansprüchen gerecht wird.



- 30 Eigentumswohnungen
- 2 bis 4 Zimmer
- 49 bis 135 m² Wohnfläche
- Jede Einheit mit eigenem Freiraum
- Ideal für Anleger und Eigennutzer

www.amalia54.at



- 34 Eigentumswohnungen
- 2 bis 5 Zimmer
- 59 bis 114 m² Wohnfläche
- Gartenanrill mit hauseigenen Spielplätzen
- Zahlreiche Grünflächen in der Umgebung

www.penzinger-parksuites.at



- 16 Eigentumswohnungen
- 2 bis 3 Zimmer
- 66 bis 83 m² Wohnfläche
- Garten- und Loggiawohnungen
- Nur noch wenige Einheiten verfügbar

www.meincottage13.at

VEREINBAREN SIE NOCH HEUTE IHR PERSÖNLICHES BERATUNGSGESPRÄCH

vertrieb.wien@project-immobilien.com
01 212 30 07 0 · www.project-immobilien.at

PROJECT
Immobilien

Vom Rampenlicht ins Zwielflicht

„99 % of lawyers give the rest a bad name.“ – Steven Wright, Komiker und Oscarpreisträger

Stephen M. Harnik

Mit einem Jahreseinkommen von mehr als \$2.5 Milliarden gilt Skadden Arps Slate Meagher & Flom als fünftgrößte Kanzlei in den USA. Nun hat die alteingesessene Sozietät allerdings gleich zu Beginn des Jahres für negative Schlagzeilen gesorgt. So erklärte sich die Kanzlei am 15. Jänner dazu bereit, eine millionenschwere Geldstrafe für die Verletzung des sog. *Foreign Agents Registration Act (FARA)* zu zahlen nachdem sich herausgestellt hatte, dass Skadden im Auftrag von Donald Trumps früheren Wahlkampfmanager Paul Manafort (der mittlerweile selbst u. a. wegen Steuerhinterziehung verurteilt wurde) in den Vereinigten Staaten Lobbying für die Ukraine betrieben hatte, ohne dies gesetzeskonform offenzulegen.

FARA (22 U.S.C. § 611 et seq.), wurde im Jahr 1938 verabschiedet um der nationalsozialistischen Propaganda in den USA entgegenzuwirken. Lobbying im Auftrag fremdstaatlicher Regierungen wurde zwar nicht verboten, allerdings werden die von Fremdstaaten beauftragten Vertreter unter FARA dazu verpflichtet die Details ihrer Beauftragung dem US Attorney General zu melden. Insbesondere sind hierbei sämtliche Zahlungen fremdstaatlicher Organe in den USA offenzulegen. Die vorsätzliche Missachtung der Meldepflicht unter FARA ist mit Geldstrafen von \$10.000 pro Vergehen und bis zu fünf Jahren Haftstrafe bedroht. Generell ausgenommen von dieser Meldepflicht sind Anwälte deren Vertretung von Fremdstaaten sich auf gewerbliche Tätigkeiten beschränkt.

Der Sachverhalt rund um den Verstoß gegen die FARA-Meldepflicht stellt die renommierte Großkanzlei Skadden (welche u.a. auch über 20 Jahre in Wien tätig war, bis die Niederlassung 2013 mit dem Abgang des *Managing Partners* Rainer Wachter zu CMS geschlossen wurde) in ein äußerst schlechtes Licht. Zurückzuführen ist die Affäre auf das 2012 von der ukrainischen Regierung unter Wiktor Janukowytsch eingeleitete Korruptionsverfahren gegen die ehemalige Ministerpräsidentin Julija Tymoschenko rund um Gasgeschäfte mit Russland. Um sich gegen internationale Kritik der Vorgehensweise gegen Tymoschenko zu wappnen, richtete sich das ukrainische Justizministerium an Manafort, der wiederum Skadden mit der Verfassung

eines Gutachtens über die Rechtmäßigkeit des Prozesses beauftragte. Hintergedanke der ukrainischen Regierung bzw. Manaforts war, einer internationalen Verurteilung des Verfahrens mit dem Gutachten einer renommierten amerikanischen Großkanzlei zuvorkommen zu können. In der Tat befand Skadden demnach auch die Beweisführung gegen Tymoschenko als ausreichend und ihre Verurteilung somit als gerechtfertigt.

Die Erstellung des Gutachtens fiel unter die Aufsicht des damaligen Skadden Partners Greg Craig, der zuvor bereits als Rechtsberater Barack Obamas gearbeitet hatte. Um dem Gutachten Skaddens mehr Gewicht zu geben, stellte Craig der *New York Times* bereits vor dessen Veröffentlichung eine Kopie zur Verfügung. Der entsprechenden Zeitungsartikel erregte auch die Aufmerksamkeit des amerikanischen Justizministeriums, welches daraufhin Skadden kontaktierte um festzustellen ob im Rahmen des FARA-Gesetzes eine Registrierung fällig war. In der Tat geht aus internen Emails der Großkanzlei hervor, dass Craig bereits von einem anderen Partner davor gewarnt wurde den Anschein zu erwecken, dass es sich bei der Erstellung des Gutachtens um PR-Arbeit im Auftrag der ukrainischen Regierung handle und darauf verwies, dass die Skadden Anwälte ausschließlich rechtsberatend und nicht als „*Spin Doctors*“ fungieren sollten.

Das Justizministerium kam ursprünglich aufgrund falscher und täuschender Aussagen Craigs zu den Geschäftsbeziehungen Skaddens mit der Ukraine zu dem Schluss, dass die Aktivitäten der Kanzlei nicht offenkundig waren. Allerdings stellte sich dann im Rahmen der Untersuchungen des Sonderermittlers Robert Mueller zu möglichen Absprachen von Donald Trumps Wahlkampfteam und russischen Regierungsmitarbeitern und der damit verbundenen Ermittlungen gegen Manafort heraus, dass das Justizministerium das Verhältnis zwischen Skadden und der Ukraine falsch eingeschätzt hatte. So konnte das Justizministerium daraufhin feststellen, dass Skadden Zahlungen der ukrainischen Regierung über mehr als \$4,6 Millionen verschwiegen hatte, die über ein Konto Manaforts in Zypern geflossen waren. Offiziell hatte Skadden angegeben, nur umgerechnet \$12.000 erhalten zu haben. Offensichtlich hatte Skadden eine entsprechende

Meldung unter FARA vermieden, um eine Infragestellung des Gutachtens zu verhindern. Schlussendlich kommt Skadden dieses Vergehen allerdings teuer zu stehen: Neben dem schwer geschädigten Ruf der Kanzlei muss sich Skadden außerdem im Rahmen eines Vergleichs mit dem US-Justizministerium nicht nur rückwirkend unter FARA registrieren, sondern auch den gesamten von der ukrainischen Regierung erhaltenen Betrag als Strafe bezahlen. Craig selbst hat Skadden im April 2018 verlassen und muss nun strafrechtliche Konsequenzen befürchten.

Neben Skadden ist kürzlich auch ein weiteres Schwergewicht des amerikanischen Rechtsanwaltsstandes in Verruf geraten. Hintergrund ist das Buch des *Wall Street Journal* Berichterstatters und Pulitzer-Preisträgers John Carreyrou, „*Bad Blood: Secrets and Lies in a Silicon Valley Startup*“. Es beschreibt den Skandal rund um Elizebeth Holmes die mit 19 ihr Studium an der Stanford University abbrach und danach im Jahr 2008 ein Gerät zum Patent anmeldete, welches eine Revolution auf dem Gebiet der Blutabnahme versprach. So gab Holmes an, dass das von ihr entwickelte innovative Gerät nur einen Tropfen Blut benötigt, um eine augenblickliche Analyse der Blutprobe vorzunehmen für die traditionell mehrere Ampullen intravenös entnommenen Blutes benötigt würden. Holmes wurde daraufhin als Sensationsunternehmerin des Silicon Valley gepriesen, wiederholt zu TED Talks eingeladen, u. a. auf der Coverseite von *Fortune* und *Forbes* abgebildet und mitunter als weibliches Pendant zu Mark Zuckerberg, Bill Gates und Steve Jobs gehandelt (so wie letzterer pflegte sie es auch, schwarze Rollkragenpullover zu tragen). Ihr ehemaliger Universitätsprofessor, Channing Robertson, verglich sie gar mit Newton, Einstein, Mozart und Leonardo da Vinci.

Mit ihrer Firmer Theranos, dessen Aufsichtsrat sich mitunter durch politische Schwergewichte wie George P. Shultz, Henry Kissinger und James Mattis zusammensetzte und das in seiner Blütezeit 800 Angestellte zählte, gelang es Holmes private Großinvestoren anzulocken und rund \$9 Milliarden für ihr Projekt aufzubringen. Wie allerdings durch John Carreyrou aufgedeckt wurde, handelte es sich bei Theranos um einen gewaltigen Betrug. Ursprünglich war der Journalist dank ehemaliger Mitarbeiter und Informanten auf Theranos aufmerksam geworden. Wie sich herausstellte war das von Holmes entworfene Blutprobegerät alles andere als zuverlässig. Tatsächlich musste Theranos im Geheimen auf herkömmliche Technologien zurückgreifen und oftmals schlicht falsche Untersuchungsergebnisse angeben. Trotzdem konnte Theranos u. a. den Apothekengigant Walgreens überzeugen, Blutprobestationen in Arizona aufzustellen. Zehntausende ahnungslose Menschen wurden so zum Opfer fälschlicher Diagnosen, oftmals mit schweren Folgen.

Im Rahmen seiner journalistischen Ermittlungen stieß Carreyrou auf großen Widerstand Holmes, die mit einer Einschüchterungskampagne gegen die

Zeugen Carreyrou reagierte. Angeführt wurde dieses massive Vorgehen von Staranwalt David Boies, einer der wohl renommiertesten *Litigators* der Vereinigten Staaten. Bekannt wurde er u. a. für seine Erfolge im Rahmen einer weitreichenden Wettbewerbsklage gegen Microsoft in der er das Justizministerium vertrat, seinem Triumph im Fall *Hollingsworth v. Perry* (2009) wodurch die gleichgeschlechtliche Ehe in Kalifornien legalisiert wurde und seiner Vertretung von Al Gore in *Bush v. Gore* (2000), einer der wohl berühmtesten Supreme Court Entscheidungen der letzten 20 Jahre, die schlussendlich George W. Bush zur Präsidentschaft verhalf. Sein Stundenhonorar beträgt enorme \$1.850.

Die ruhmreiche Karriere Boies hat nun allerdings durch seine Rolle in der Theranos-Affäre einen großen Makel bekommen. So besetzte Boies nicht nur eine Position im Board of Directors des Unternehmens, sondern fungierte auch als Speerspitze im Kampf gegen die Enthüllungsarbeit Carreyrou. So ging er aggressiv gegen ehemalige Mitarbeiter und Informanten vor, in dem er ihnen u. a. mit Klagen wegen Bruch von Geschäftsgeheimnissen und Vertraulichkeitsvereinbarungen drohte und versuchte Zeugen mit der Aussicht auf hohe Anwaltskosten einzuschüchtern und mundtot zu machen. Im Ernstfall beließ er es auch nicht nur bei Drohungen: Mindestens einer von Carreyrou Informanten wurde von Theranos geklagt und musste selbst für Anwaltskosten von mehr als \$100.000 aufkommen. Trotz Boies aggressiver Strategie fanden sich genügend Zeugen mit deren Hilfe Carreyrou schlussendlich den Betrug rund um Theranos aufdecken und bloßstellen konnte. Ein strafrechtliches Betrugungsverfahren wurde bereits gegen Elizabeth Holmes eingeleitet, ihr Unternehmen befindet sich mittlerweile im Auflösungsprozess.

Nach Veröffentlichung des Betrugsskandals gab David Boies seinen Rücktritt aus dem Aufsichtsrat bekannt und beendete außerdem seine rechtsfreundliche Vertretung Theranos. Auf Nachfrage bereute er, seinen Mandanten und die erhobenen Vorwürfe nicht mit gebührender Sorgfalt untersucht zu haben. In einem Interview zu Carreyrou Buch räumte Boies ein, dass Carreyrou Beschreibung seiner Person und seines Verhaltens durchaus zutreffend sei, dass er sich allerdings nicht, wie es Carreyrou zuvor im Rahmen einer Präsentation seines Buches getan hatte, als „*Thug*“ bezeichnen würde. Einen weiteren Rückschlag musste Boies außerdem kürzlich im Rahmen seiner Vertretung von Harvey Weinstein erleiden. So hatte er parallel auch die *New York Times* vertreten, trotzdem aber dann auf Weinsteins Geheiß versucht mithilfe eines privaten Nachrichtendienstes Informationen über mögliche Zeugen zu sammeln und somit einer Veröffentlichung der Missbrauchsvorwürfe in der *Times* entgegenzuwirken. Nach Bekanntwerden dieser Aktivitäten trennte sich die *Times* kurzerhand von ihm. Auch er ist nun vom Rampen- ins Zwielflicht gerückt.

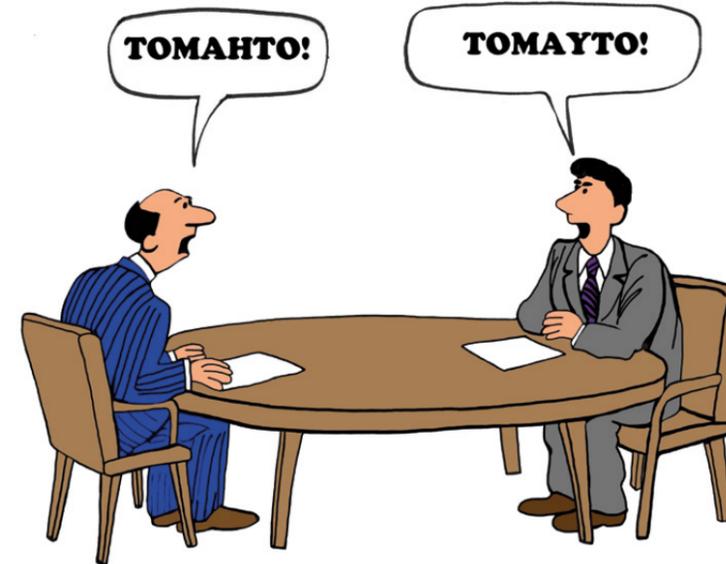


STEPHEN M. HARNIK ist Vertrauensanwalt der Republik Österreich in New York. Seine Kanzlei Harnik Law Firm berät und vertritt unter anderem österreichische Unternehmen in den USA. (www.harnik.com)

„Rechtssprache kann zum Problem werden“

SPRACHFORSCHUNG. Die junge „Österreichische Gesellschaft für Rechtslinguistik“ setzt sich das Ziel, die Kommunikation zwischen Fachleuten der Rechtsprechung und „Alltagsmenschen“ zu verbessern. Die Grundfrage lautet: Ist unser Recht verständlich genug, um reibungslos umgesetzt werden zu können?

Interview: Dietmar Dworschak



They said the same thing, but in very different ways.

„Es gibt kein Recht ohne Sprache“ sagt Daniel Leisser, Vorsitzender der Österreichischen Gesellschaft für Rechtslinguistik. Was in Deutschland und im anglo-amerikanischen Raum bereits als Wissenschaft betrieben wird beginnt in Österreich erst langsam ins Bewusstsein auch der Universitäten einzufließen. Daniel Leisser hat an der Universität Wien Anglistik, Amerikanistik und Geschichte mit ausgezeichnetem Erfolg absolviert, ein rechtswissenschaftliches Bakkalaureat in Edinburgh sowie – wieder in Wien – einen Master in Rechtswissenschaften zum Thema Rechtslinguistik erworben und arbeitet momentan an seiner fächerübergreifenden Dissertation in Sprach- und Rechtswissenschaften.

Nehmen wir die klassische Kommunikationssituation: Ein minder gebildeter Beschuldigter soll von einem gut ausgebildeten Rechtsanwalt vertreten werden. Wie kommen die beiden linguistisch zusammen?

Daniel Leisser: „Sehr spannende Situation. Es geht in der Tat darum, wie wir Sachverhalte darstellen, wie wir denken. Da unterscheiden sich die hier zusammentreffenden Welten sicher markant. Es ist das Entscheidende, wie weit man einen „common ground“ findet. Das Wichtige dabei ist, dass der „common ground“ möglichst früh zustande kommt. Es geht darum, dass der Anwalt eine Kommunikationsbasis findet, die so stark ist, dass sie bis zum Ende des Verfahrens beibehalten werden kann. Nur wenn es ein gutes Verständnis zwischen Anwalt und Mandanten gibt, kann der Mandant auch proaktiv sein.“

Sie haben das ABGB untersucht und eine Menge „sprachlich unbestimmte Begriffe“ gefunden. Was kann man sich darunter vorstellen?

Daniel Leisser: „Eine allgemeine sprachliche Unbestimmtheit finden wir im täglichen Leben überall, denn jedes Wort hat in gewisser Weise das Potential, unbestimmt zu sein. Davon muss man die juristische Unbestimmtheit unterscheiden. Mich hat im ABGB vor allem die sprachliche Unbestimmtheit interessiert. Viele der verwendeten Begriffe sind nicht allgemein verständlich, weil sie als Konstrukte für Juristen, nicht aber für Alltagsmenschen geschrieben worden sind. Die zunehmende Komplexität der Welt bildet sich immer stärker auch in Gesetzestexten ab, womit sich die Frage stellt: Wie nahe ist das Gesetz eigentlich beim Bürger?“

Kürzlich sagte mir ein Wirtschaftsjurist, er sehe seine Funktion unter anderem darin, Dolmetscher zwischen dem Recht und dem Mandanten zu sein. Brauchen wir dazu bereits Übersetzer?

Daniel Leisser: „Man muss hier tatsächlich aufpassen. Totale Präzision, zum Beispiel in juristischen Texten, bedeutet den totalen Zusammenbruch der Kommunikation. Für den Juristen ist Präzision das Non plus Ultra, vor allem wenn es darum geht, etwas möglichst genau zu beschreiben. Die Frage lautet: Wo steht der Alltagsmensch? Kann man die juristische Sprache lernen? Handelt es sich um eine Art Fremdsprache, die man lernen kann?“

Oder setzt man auf der anderen Seite an und sagt: Die Rechtssprache muss näher an den Bürger herangebracht werden?

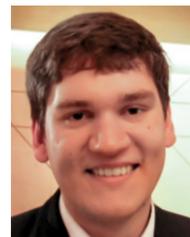
Der erste Schritt ist jedenfalls, sich bewusst zu werden, dass die Rechtssprache, wie sie sich momentan darstellt, ein Problem werden kann.“

Der ambitionierte Rechts-Sprach-Forscher merkt des Weiteren an, dass die soziale Dimension der Sprache speziell im Bereich des Ermittlungsverfahrens bisher unterschätzt und zu wenig erforscht sei. Er selbst versucht, hier einen wissenschaftlichen Beitrag im Rahmen seiner Dissertation zu leisten, was bisher an der Zulassung seitens der Behörden scheiterte.

Sehr wohl gelungen ist ihm, die Erlaubnis zur Untersuchung der Kommunikation bei Gericht zu erlangen. Mithilfe anonymisierter Protokolle untersucht Daniel Leisser die Charakteristika der Kommunikation im Zuge der Verhandlungen.

Daneben bereitet er die erste internationale Konferenz der Österreichischen Gesellschaft für Rechtslinguistik vor, die vom 8. bis zum 10. November 2019 unter dem Titel „Contemporary Approaches to Legal Linguistics“ an der Universität Wien stattfindet. Mehr dazu unter www.oegrll.com

„**Totale Präzision in juristischen Texten bedeutet den kompletten Zusammenbruch der Kommunikation.**“



Daniel Leisser,
Vorsitzender der
Österreichischen
Gesellschaft für
Rechtslinguistik



JURISTENBALL

02.03.2019
HOFBURG Vienna

Unter dem Motto „TRADITION WITH A TWIST“ erwartet Sie eine glanzvolle Ballnacht mit hochkarätigen künstlerischen Highlights in imperialem Ambiente. Kulinarische Köstlichkeiten von Motto Catering und das internationale Publikum machen den Juristenball zu einem unvergesslichen Erlebnis!

DRESSCODE | ausnahmslos bodenlanges Abendkleid, Frack, Smoking oder Galauniform

INFOS & TICKETVERKAUF
Tel. +43 1 512 2600
office@juristenball.at
www.juristenball.at



JURISTEN
BALL
2019

Fotografen: Sigrid Mayer | Model: Mayara Viscoso, Europaballett St. Pölten | Location: Theater in der Josefstadt | Make Up: Topkapi Essential

Mangelhafter Rechtsschutz bei Nichtbescheiden

VFGH. Während langer Feststellungsverfahren können abgeleitete Einkommenssteuerbescheide nicht mehr angepasst werden. Regelt der VfGH dieses Problem?

Autoren: Peter & Philipp Beisteiner



Dr. Peter Beisteiner ist Steuerberater in Salzburg

Der VfGH hat die Schwachstellen im Bescheidanpassungsregime der BAO erkannt. Der VwGH sieht die Lösung gleichwohl darin, von Anfang an unbegründete Rechtsbehelfe zu erheben. Es besteht die Gefahr doppelter Besteuerung. Die Neuregelung des § 304 BAO durch das Jahressteuergesetz 2018 (JStG 2018) vermag das Problem uE nicht zu lösen.

1. Das Problem

1.1. Typische Konstellation

Steuerpflichtige halten Beteiligungen – z. B. an KGs oder in Form einer stillen Beteiligung. Für diese Gesellschaften erfolgte eine einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte (§ 188 BAO). Diese Feststellungen haben gern § 295 Abs 1 BAO stets unmittelbare Auswirkungen auf die Einkommensteuer der Betroffenen, da auch rechtskräftige Einkommensteuerbescheide nach § 295 Abs 1 BAO gemäß den Feststellungen auf Gesellschaftsebene von Amts wegen geändert werden müssen.

Zunächst wurden Verluste festgestellt. Die Betriebsprüfung erkannte den Teilhabern diese Verluste in geänderten Feststellungsbescheiden ab. Nach § 295 Abs 1 BAO wurden die abgeleiteten Einkommensteuerbescheide der Teilhaber geändert. Durch die nachträgliche Streichung von Verlustzuweisungen kam es oft zu erheblichen Abgabennachforderungen. Die Berater der betroffenen Gesellschaften bekämpften diese Feststellungsbescheide. Die Teilhaber selbst unternahmen auf Ebene ihrer Einkommensteuer jedoch nichts, weil sie auf das Anpassungsregime der BAO vertrauten.

1.2. Störung des SAO-Regimes durch Nichtbescheide

Stellte sich der Feststellungsbescheid im Rechtsmittelverfahren als absolut nichtig heraus (sog. nannter Nichtbescheid), versagt das Regime der BAO. Dogmatisch vermochten Nichtbescheide, als rechtliches Nichts, das amtswegige Änderungsregime des § 295 BAO nicht zu aktivieren. Der Gesetzgeber schuf daher mit dem AbgÄG 2011 ein Antragsrecht, das den Betroffenen ermöglichen sollte, Einkommensteuerfestsetzungen, die auf Grundlage eines absolut nichtigen Bescheides erfolgten, korrigieren zu lassen (§ 295 Abs 4 BAO).

Der Gesetzgeber sah jedoch so kurze Fristen vor (§ 304 BAO idF BGBl I 2004/57) bzw. verknüpfte dieses Antragsrecht in einer solchen Art und Weise mit dem Verjährungsregime (§ 304 BAO idF BGBl I 2013/14), dass es in vielen Fällen faktisch nicht mehr möglich ist, eine Änderung des Einkommensteuerbescheides zu erreichen. Dies zeigt sich ua dann, wenn die Abgabenbehörde den Feststellungsbescheid überhaupt erst nach Verjährung der Einkommensteuer erlässt.¹⁾

1.3. Exkurs: Gefahr der Doppelbesteuerung

Per Nichtbescheid wurden häufig Verluste der Beteiligten nachträglich aberkannt. Infolgedessen kam es teils zu erheblichen Steuernachforderungen. Scheidet der Betroffene zwischenzeitlich aus der Gesellschaft aus, während die Verluste tatsächlich noch fortbestehen, führt die Befreiung von einem negativen Kapitalkonto erneut zu einer Steuerlast im Zeitpunkt der Veräußerung. Im Ergebnis kommt es somit zu einer Doppelbesteuerung.

2. Die Schwächen im System der BAO

Der Antrag auf Bescheidänderung ist § 295 Abs 4 BAO innerhalb der nach § 304 BAO (idF BGBl I 2013/14) maßgeblichen Frist zu stellen. Die Norm ist gern § 323 Abs 37 BAO für alle im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht erledigten Fälle anzuwenden. Inwieweit diese Übergangsregelung in Ansehung des VfGH-Erkenntnisses vom 30. 11. 2017, G 131/2017, einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhält, wird gesondert zu diskutieren sein.

Die Feststellungsverfahren der Gesellschaften dauern idR länger als die Verjährungsfrist im Einkommensteuerverfahren. Viele Steuerpflichtige hatten zudem keine Kenntnis, dass auf Ebene der Beteiligungsgesellschaften Feststellungs- und Rechtsmittelverfahren anhängig sind. Der Lauf der Verjährung der Einkommensteuer beginnt nach § 208 Abs 1 BAO mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabensanspruch entstanden ist. Verjährungsverlängernde Maßnahmen sind nach § 209 Abs 1 BAO nach außen erkennbare Amtshandlungen zur Geltendmachung des Abgabenspruchs. Der Erlass und die Änderung des Einkommensteuerbescheides verlängern die Verjäh-

rung also jeweils um ein Jahr. Dies zeigt, dass es einseitig in der Hand der Verwaltung liegt, Einfluss auf die konkrete Dauer der Verjährung zu nehmen. Das wiederum hat zur Folge, dass es vom Zufall abhängt, wann ein Abgabensanspruch verjährt. Betroffene, deren Einkommensteuerbescheide wegen laufender Rechtsmittelverfahren (aufgrund anderer Einwände) noch nicht rechtskräftig sind, können erfolgreich eine Änderung nach § 295 Abs 4 BAO erreichen. Wurden Einkommensteuerbescheide in unverjährter Zeit nicht angefochten, ist der Steuerpflichtige derzeit rechtlos.

Nach Auffassung des VwGH²⁾ muss der Steuerpflichtige dafür Sorge tragen, die Rechtskraft seines Einkommensteuerbescheides durch Rechtsmittel zu verhindern, und damit auch die Verjährung zu suspendieren (§ 209a Abs 1 BAO). Im Ergebnis rät der VwGH also dazu, aussichtslose Rechtsmittel einzulegen. Denn nach § 252 Abs 1 BAO kann die Beschwerde gegen den abgeleiteten Einkommensteuerbescheid nie mit Einwänden gegen den Feststellungsbescheid begründet werden.³⁾ Der VwGH widerspricht sich hier selbst.

Fortsetzung Seite 24 >



Dr. Philipp Beisteiner ist Fachanwalt für Steuerrecht (Rechtsanwaltskammer Celle) in Hannover und Salzburg



Ihr Fachversicherungsmakler für die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe

VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH

Marxergasse 4c
1030 Wien
Telefon 01.89.00.25-30
Telefax 01.89.00.25-39
info@vonlauffundbolz.at
www.vonlauffundbolz.at

Dr. jur. Hermann Wilhelmer DW-33
h.wilhelmer@vonlauffundbolz.at
Mag. jur. Robert Panhofer DW-32
r.panhofer@vonlauffundbolz.at
Mag. jur. Andreea Mihaila DW-41
a.mihaila@vonlauffundbolz.at

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien

... ist eine maßgeschneiderte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Laufende Optimierung der Versicherungsbedingungen unter Berücksichtigung der Haftungs- und Berufstrends sowie der Entwicklungen im Versicherungsrecht
- Gestaltung des marktkonformen Versicherungsschutzes durch Quervergleich, insbesondere Ermittlung der risikoadäquaten Versicherungssummen und Prämien
- Bereitstellung hoher Versicherungssummenkapazitäten bei High-Risk-Mandaten
- Professionelle Begleitung im Schadensfall
- Tipps zu Risikomanagement und Schadensprävention

Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!
Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne – ohne Zusatzkosten.



¹⁾ Sehr instruktiv: Beiser, Der Rechtsschutz bei Nichtbescheiden, ÖStZ 2017/301, 205.

²⁾ VwGH 21. 12. 2016, Ro2015/13/0005, Rn 17 und 18.

³⁾ Siehe dazu Ellinger/Sutter/Urtz, BAO³, § 252 Anm 2.

⁴⁾ Beiser, ÖStZ 2017/301, 205; Beiser,

Nichtbescheide und die Effizienz des Rechtsschutzes im Sinn des Rechtsstaatsprinzips, ÖStZ 2013/848, 476.

Fortsetzung von Seite 23

Mit Erkenntnis vom 15.9.1993, 91/13/0092, erkannte er zu §252 BAO, dass Berufungen, die ausschließlich mit Einwendungen gegen den Grundlagenbescheid begründet seien, allein aus diesem Grunde abzuweisen seien. In der Literatur⁴⁾ wird das Problem überzeugend über §209a BAO gelöst. Der Antrag nach §295 Abs 4 BAO ist nach §304 BAO „vor Eintritt der Verjährung zu stellen“. §304 BAO, der systematisch im Abschnitt der BAO zur Durchbrechung der Rechtskraft steht, verweist in den Abschnitt, der die Verjährung regelt (§§ 207 ff SAO).

Die Verjährung steht nach dieser Ansicht im Fall von Nichtbescheiden nach §295, §304 und §209a SAO der Abgabefestsetzung lediglich zulasten des Steuerpflichtigen entgegen. Führt die Abgabefestsetzung zu einem günstigen Ergebnis, ist die Verjährung ausdrücklich aufgehoben. Abgabefestsetzungen zugunsten der Steuerpflichtigen verjähren nach §209a Abs 2 und 4 SAO nicht. Dies hat zur Folge, dass §295 Abs 4 SAO ein unbefristetes Antragsrecht normiert. Dieser Ansatz entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers.

• **ErlRV 1212 8/gNR 24. GP, 30:**
Die Ergänzung des §209a BAO stellt sicher, dass auch lang andauernde Verletzungen zur Entscheidungspflicht über Abgabenerklärungen für den Abgabepflichtigen führen. Dies betrifft bspw. Feststellungserklärungen, wenn sich erst nach Eintritt der Bemessungsverjährung abgeleiteter Abgaben (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer) etwa im Berufungsverfahren herausstellt, dass an Stelle eines Feststellungsbescheides (§ 188 BAO) ein ‚Nichtbescheid‘ erlassen wurde. „Umso verwunderlicher ist es, dass Verwaltung und Rechtsprechung sehr zurückhaltend agieren, wenn es darum geht, im Wege einer teleologischen, am Willen des Normgebers orientierten und damit verfassungskonformen Auslegung die Normenkette der §§295 Abs 4, 304, 207 ff (insb §209a) BAO anzuwenden. Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 21.12.2016 diesen Lösungsweg geprüft. Er hat jedoch seine teleologische Auslegung nicht vertieft. Der VwGH bejaht ausdrücklich, dass §209a BAO die Abgabefestsetzung nach Eintritt der Verjährung“ regelt, macht dann aber – uE – zu kurzen Prozess, wenn er meint, es komme darauf nicht an, da §209a BAO keine Aussage zur Durchbrechung der Rechtskraft treffe.“⁵⁾

§295 BAO ordnet die Durchbrechung der Rechtskraft an (so auch der VwGH6)). §304 BAO ver-

weist sodann auf die Vorschriften zur Verjährung. Aus diesem Grund muss bei der Prüfung des Antragsrechts nach §295 Abs 4 BAO zunächst Berücksichtigung finden, dass die Norm, die systematisch im Abschnitt der Rechtskraftdurchbrechung steht und diese anordnet, in das Verjährungsregime verweist. Daraus folgt, dass systematisch auch §209a BAO anzuwenden ist. §209a BAO muss dabei die Durchbrechung der Rechtskraft nicht mehr gesondert anordnen, da die Durchbrechungsvorschriften (§§295 Abs 4, 304 BAO) darauf verweisen. Salopp zusammengefasst: Die Rechtskraft ist bereits durchbrochen, wenn man bei systematischer Anwendung vorstehender Normenkette bei §209a BAO angekommen ist.

Folgte man der teleologischen und verfassungskonformen Auslegung/Anwendung der Normenkette, kommt man zwanglos – auch in Ansehung des Sachlichkeitsgebots (Art 7 8-VG) – zu dem Ergebnis, dass auch verjährte abgeleitete Folgebescheide geändert werden können, wenn das Rechtskraftdurchbrechungsregime der BAO durch Nichtbescheide gestört ist.

3. Die Sicht des VfGH

Es bleibt abzuwarten, ob in den noch anhängigen SFG-Verfahren trotz der Erkenntnis des VwGH vom 21.12.2016 noch eine Änderung der Rechtsprechung zugunsten der Abgabepflichtigen herbeigeführt werden kann. Es bleibt auch abzuwarten, wie Gesetzgeber, Instanzgerichte und der VwGH die oben angeführte Entscheidung des VfGH7 rezipieren werden.

Mit diesem Erkenntnis hat der VfGH §304 SAO mit Wirkung zum 31.12.2018 aufgehoben. Detail am Rande: Die Norm wurde damit zum dritten Mal als verfassungswidrig aufgehoben.⁸⁾

Der VfGH rügt an §304 SAO idF BGBl I 2013/14 im Wesentlichen zwei Punkte:

1. Ungleichbehandlung des Steuerpflichtigen gegenüber der Verwaltung: Die Verwaltung kann durch Maßnahmen nach §209 SAO Einfluss auf die Verlängerung der Verjährung nehmen, die der Abgabepflichtige nicht hat. Er könnte lediglich von vornherein unbegründete Beschwerden einbringen (§252 SAO) und darauf hoffen, dass diese möglichst lange nicht erledigt werden und in dieser Zeit ein neuer Feststellungsbescheid ergeht. Zudem hat die Verwaltung ein weiter gehendes Instrumentarium der Wiederaufnahme

von Verfahren, als es dem Bürger zur Verfügung steht.

2. Einschränkung der Wiederaufnahmemöglichkeit durch zu starre Fristen (drei oder fünf Jahre): Der VfGH kritisiert, dass insb die Maßgeblichkeit der Verjährungsfrist oder einer an diese Frist gekoppelten Frist zu Zufallsergebnissen führt. Dies ist mit dem Sachlichkeitsgebot nicht vereinbar.

• **VfGH 30. 11. 2017, G 131/2017, Pkt III 2.3:**
„Durch die Maßgeblichkeit der (drei- bzw. fünf-jährigen; §207 Abs 2 BAO) Verjährungsfrist für die Möglichkeit einer Wiederaufnahme wird es aber selbst unter Berücksichtigung von §209 Abs 1 BA, O wonach sich die Verjährungsfrist durch Verfolgungshandlungen um ein Jahr verlängert – in vielen Fällen nicht mehr möglich sein nach Abschluss des (Rechtsmittel-)Verfahrens eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu erwirken; so etwa dann, wenn die Abgabenbehörde den Bescheid erst nach Ablauf der Verjährungsfrist erlässt.“

Im Sinne einer verfassungskonformen und teleologischen Auslegung/Anwendung der §295 Abs 4, 304, 207 ff BAO hätten Verwaltung und Gerichte bereits jetzt unter Berücksichtigung der Auslegungsmaxime des VfGH von §304 BAO bei Anwendung des §209a BAO dazu kommen können, dass die abgeleitete Abgabe nicht verjähren kann, wenn im Feststellungsverfahren Störungen durch Nichtbescheide aufgetreten sind oder es zu überlangen Verfahren kommt.

4. Die Reaktion des Gesetzgebers

Der Gesetzgeber hat im JStG 2018⁹⁾ die Entkopplung des Antragsrechts von der Verjährung geregelt. Stattdessen greift in Zukunft eine Dreijahresfrist, die mit Rechtskraft des „das Verfahren abschließenden Bescheides“ in Gang gesetzt wird.¹⁰⁾

• **§304 BAO idF JStG 2018:**
„Nach Eintritt der Verjährung ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens nur zulässig, wenn sie a) vor Eintritt der Verjährungsfrist beantragt wird oder b) innerhalb von drei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft des das Verfahren abschließenden Bescheides beantragt oder durchgeführt wird.“

Hier hoffte man vergeblich auf die Klarstellung, dass es sich bei dem „des Verfahren abschließ-

enden Bescheides“ um den Bescheid im Feststellungsverfahren handelt und nicht um den abgeleiteten Folgebescheid. Somit ist das Problem nicht beseitigt und der Kritik des VfGH nicht adäquat begegnet. Wäre der „das Verfahren abschließende Bescheid“ nämlich der Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerbescheid, würde die Gefahr weiterbestehen, dass die Dreijahresfrist abläuft, bevor die Feststellungsverfahren erledigt sind bzw. bevor sich herausstellt, dass ein Nichtbescheid das System stört.

Der Gesetzgeber ist weiterhin angehalten, klarzustellen, dass es sich bei dem „das Verfahren abschließenden Bescheid“ um den Bescheid im Feststellungsverfahren handelt. Zudem wird zu erwägen sein, dass – sollte sich dieser abschließende Bescheid als Nichtbescheid herausstellen – zumindest für die Wiederaufnahme eine gesetzliche Fiktion dergestalt erwogen wird, dass auch ein Nichtbescheid als „das Verfahren abschließender Bescheid“ behandelt wird. Auf die neue Regelung ist uE die Kritik des VfGH eins zu eins übertragbar. Der Fristenlauf hängt weiterhin vom Zufall ab und nimmt den Abgabepflichtigen in vielen Fällen die Möglichkeit der Wiederaufnahme. §304 BAO idF JStG 2018 läuft erneut Gefahr, verfassungswidrig zu sein. Zudem lässt er die „alte“ Diskussion über den „das Verfahren abschließenden Bescheid“ wieder aufflammen.¹¹⁾

Auf den Punkt gebracht – Praxistipp

Stellt sich ein Feststellungsbescheid im Rechtsmittelverfahren als absolut nichtig heraus, versage bisher das Regime der BAO aufgrund zu kurzer Fristen bzw der Verknüpfung mit der Verjährung. Auch mit der Neuregelung des §304 BAO durch das JStG 2018 bleibt der Themenkreis uE weiter konfliktbefangen. Der Fristenlauf hängt weiterhin vom Zufall ab. Daher kann nur dazu geraten werden, Verfahren über Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerbescheide – soweit möglich – offenzuhalten. Man braucht im Hinblick auf das Erkenntnis des VwGH vom 21.12.2016 auch kein schlechtes Gewissen haben, §252 BAO zu ignorieren und aus Sorge vor Nichtbescheiden und überlangen Feststellungsverfahren mit Hinweis auf einen Feststellungsbescheid vorsorglich Beschwerden einzubringen. Man sollte auch nicht davor zurückschrecken, vorsorglich Änderungsanträge zu stellen und anzuregen, deren Erledigung zurückzustellen, bis Rechtssicherheit eingetreten ist.

„Das Problem ist nicht beseitigt und der Kritik des VfGH wurde nicht adäquat begegnet.“

„Die Verwaltung kann Einfluss durch Maßnahmen auf die Verlängerung der Verjährung nehmen, die der Abgabepflichtige nicht hat.“

⁴⁾ VwGH 21. 12. 2016, Ro 2015/13/0005, Rn 23.

⁵⁾ VwGH 21.12.2016Ro 2015/13/0005, Rn 23.

⁷⁾ VfGH 30.11.2017, G 131/2017.

⁸⁾ Vgl. bereits VfGH 22. 6. 1992, G 3/92, VfSlg 13.114/1992, sowie 16. 6. 1994, G 97/94, VfSlg 13.778/1994

⁹⁾ BGBl I 2018/62.

¹⁰⁾ Ellinger/Sutter/Urtz, BAO3, §209a Anm 13a (Stand 15. 4. 2018, rdb.at)

¹¹⁾ Vgl. Keppert/Koss, Der „das Verfahren abschließende Bescheid“ i. S. d. §295 Abs. 4 i. V. m. §304 BAO, SWK 28/2013, 1241.

Positiver Trend für Beschuldigte



Mag.ª Nóra Katona, E.MA ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Team „Menschenwürde und Öffentliche Sicherheit“ des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte (BIM) in Wien, <https://bim.lbg.ac.at/de>

POLIZEILICHE ERMITTLUNGEN. Ein Bericht des Ludwig Boltzmann Institutes für Menschenrechte zeigt wesentliche Verbesserungen für Beschuldigte in den ersten 48 Stunden des Strafverfahrens.

Autorinnen: Nóra Katona & Katharina Heymann

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zeigt, dass Verletzungen von Beschuldigtenrechten, z.B. wie in Artikeln 5 und 6 der EMRK festgelegt, in allen EU-Mitgliedstaaten vorkommen. Vor dem Hintergrund des vom Rat der Europäischen Union beschlossenen Fahrplans zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen und Beschuldigten in Strafverfahren sowie der Richtlinie über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung, fertigte das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM) einen Bericht für Österreich zu den ersten 48 Stunden des Ermittlungsverfahrens ab dem Zeitpunkt der Festnahme an.

Besserer Rechtsbeistand

Die Ergebnisse stimmen bezüglich gewisser Aspekte zuversichtlich: Befragte PolizistInnen, AnwältInnen sowie ehemals Beschuldigte bestätigten positive Entwicklungen in den letzten Jahren hinsichtlich der Rolle von Beschuldigtenrechten im Strafverfahren. Eine wesentliche Verbesserung stellt etwa die rechtliche Normierung und zeitliche Ausdehnung des Zuständigkeitsbereiches des Rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienstes seit 1. Jänner 2017 dar. Ein wichtiger Schritt, um Beratung durch einen Rechtsbeistand für Personen bereits im polizeilichen Ermittlungsverfahren zu gewährleisten. Dennoch ist die Anzahl der getätigten Anrufe an diesen überschaubar. Die überwiegende Mehrheit der Beschuldigten ist nach wie vor im Ermittlungsverfahren nicht rechtlich vertreten, obwohl die vor der Polizei getätigten Aussagen für das weitere Verfahren von höchster Relevanz sind. Denkbare Hürden für Beschuldigte sind die zum Teil nicht ausreichende Belehrung über den Bereitschaftsdienst, die Unklarheiten hinsichtlich der Kostenpflichtigkeit und, im Falle des persönlichen Tätigwerdens eines Rechtsbeistands, die bürokratischen Abrechnungsmodalitäten.

Verteidigung für Jugendliche empfohlen

Auf Grundlage der Rechercheergebnisse wird ebenfalls angeraten, das Recht auf einen Rechtsbeistand im Ermittlungsverfahren im Rahmen

der Umsetzung der Prozesskostenhilfe-Richtlinie und der Richtlinie über Verfahrensgarantien im Strafverfahren für verdächtige und beschuldigte Kinder zu stärken und diesem wirksame Gestalt zu verleihen. Ein unmittelbarer Schritt könnte die Einführung einer notwendigen Verteidigung für Jugendliche im gesamten Ermittlungsverfahren sein. Gleichzeitig sollte die notwendige Verteidigung besonders schutzwürdiger Beschuldigter durch eine Anpassung der Nichtigkeitsgründe effektiver ausgestaltet werden. Der Verzicht auf einen Rechtsbeistand sollte grundsätzlich erst nach Rücksprache mit dem rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst möglich sein.

Verhältnis Polizei – Anwälte

Ein weiterer Aspekt der Untersuchung betraf das Verhältnis zwischen Polizei und AnwältInnen. Obgleich es vorwiegend positiv notiert ist, wird dennoch auch in manchen Fällen die Meinung vertreten, dass letztere das Verfahren nicht nur verzögern, sondern Ermittlungen erschweren würden. Hinzukommt, dass die in § 164 (2) StPO geregelte eingeschränkte Rolle des Rechtsbeistands während der Vernehmung oftmals zu dem Hinweis in der Belehrung führt, „dass der Anwalt eh nix tun darf“. Dies dürfte häufig den Verzicht auf einen Rechtsbeistand zur Folge haben.

In Bezug auf die Sicherung der Beschuldigtenrechte, z.B. Rechtsbelehrung oder Recht auf Dolmetschleistungen, stand auch die Möglichkeit audiovisueller Aufzeichnungen im Fokus. Sie würden die Vernehmung genauer dokumentieren und so für einen höchstmöglichen Beweiswert im weiteren Verfahren für alle Beteiligte sorgen.

Im Rahmen des Projekts schilderten neben PolizistInnen und DolmetscherInnen auch AnwältInnen ihre Erfahrungen, welche in dem 130-seitigen Bericht „Die ersten 48 Stunden“ gesammelt und ausgewertet wurden. Der Bericht mitsamt allen Empfehlungen steht auf Deutsch und Englisch unter <https://bim.lbg.ac.at/de/projekt/projekte-menschenwuerderersten-48-stunden-beschuldigtenrechte-polizeilichen-ermittlungsverfahren> zum Download bereit.



Katharina Heymann, LL.M., absolvierte 2016 ihr Erstes Juristisches Staatsexamen an der Universität Leipzig und spezialisierte sich dann im Rahmen des Master Programms Public International Law an der Universität Amsterdam auf Menschenrechte und Humanitäres Völkerrecht. 2017 zog sie nach Wien, um als Trainee bei der Europäischen Grundrechteagentur im Sektor Equality and Citizen's Rights zu arbeiten. Seit 2018 unterrichtet sie als Fellow von Teach for Austria Naturwissenschaften an einer NMS in Simmering und ist daneben als Volontärin beim Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte tätig.

Waffengesetz-Novelle ab 1.1.2019

Per Beschluss des Nationalrates vom 11. Dezember 2018 wurde das Waffengesetz 1996 in folgenden Paragraphen verändert:

- 39. Nach § 17 Abs. 3 a wird folgender Abs. 3 b eingefügt:
„(3b) Inhaber einer gültigen Jagdkarte sind vom Verbot des Erwerbs, der Einfuhr, des Besitzes, des Überlassens und des Führens von Vorrichtungen zu Dämpfung des Schussknalles (Abs. 1 Z 5) ausgenommen, wenn sie die Jagd regelmäßig ausüben. Dies gilt auch hinsichtlich solcher Vorrichtungen für nachweislich zur Ausübung der Jagd mitgebrachte oder eingeführte Schusswaffen. Solche Vorrichtungen sind auch wie die entsprechende Schusswaffe zu verwahren. Wird dem Betroffenen die Jagdkarte entzogen oder endet die Gültigkeit der Jagdkarte, hat dieser die Vorrichtung zur Dämpfung des Schussknalles innerhalb von sechs Monaten einem Berechtigten zu überlassen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Besitz dieser Vorrichtung zur Dämpfung des Schussknalles weiterhin zulässig. Hat die Behörde aufgrund bestimmter Tatsachen Grund zur Annahme, dass der Betroffene die Jagd tatsächlich nicht regelmäßig ausübt oder ausüben kann, so hat sie dies mit Bescheid festzustellen.“

- 41. Nach § 20 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:
„(1a) Eine dem Inhaber einer gültigen Jagdkarte ausgestellte Waffenbesitzkarte berechtigt während der rechtmäßigen, nach den landesrechtlichen Vorschriften zulässigen und tatsächlichen Ausübung der Jagd auch zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B.“
- 46. § 23 Abs. 2 und 2a lautet:
„(2) Die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, ist mit zwei festzusetzen. Auf Antrag ist die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, auf höchstens fünf zu erhöhen, sofern seit der erstmaligen Festsetzung der Anzahl mindestens fünf Jahre vergangen sind. Unabhängig davon darf eine höhere Anzahl, auch wenn eine weitere Bewilligung ausgestellt wird, nur erlaubt werden, sofern auch hier eine Rechtfertigung glaubhaft gemacht wird. Als solche Rechtfertigung gelten insbesondere die Ausübung der Jagd oder des Schießsports im Sinne des § 11 b sowie das Sammeln von Schusswaffen. Bei der Festsetzung der Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B gemäß dem zweiten Satz ist die Anzahl der Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7,8 und 11 sowie § 18, die der Betroffene besitzen darf, einzurechnen.“

DIE HOHE JAGD & FISCHEREI
31. Internationale Messe für Jagd, Fischerei, Abenteuer, Natur & Reisen

21. – 24. Februar 2019
Messezentrum Salzburg

Tip: Besuchen Sie die Sonderschau absolut allrad

Jetzt günstiges Online-Ticket sichern!
hohejagd.at | hohejagd | diehohejagd

Leere Schulen, volle Altersheime

DIE MACHT DER DEMOGRAFIE. Der britische Demografieforscher Paul Morland gibt einen umfassenden Einblick in die Gesetze des Bevölkerungswachstums und die Folgen für Regionen, Kontinente und die ganze Welt. Speziell lesenswert in Ländern, die sich massiv gegen Einwanderung wehren.

Das Schöne an diesem Buch: Glas-klare Argumentation, verständliche Sprache, faktensichere Beweisführung. Paul Morland vom Birbeck-College der Universität London legt mit „Die Macht der Demografie“ ein Werk vor, das umfassend informiert und dokumentiert.

„Bevölkerung muss im Verbund mit anderen kausalen Faktoren verstanden werden, als da sind technologische Innovation, wirtschaftlicher Fortschritt und sich wandelnde ideologische Überzeugungen“ schreibt der Autor in der Einleitung. Das umständehalber umfangreiche Zahlenwerk des Buches beginnt zu Zeiten relativ dünner Besiedelung: Im Jahr 47 n.Chr. lebten im Römischen Reich, das sich über mehr als 30 heutige Länder erstreckte, rund 50 Millionen Menschen, ein Fünftel der damaligen Weltbevölkerung. 1837 zählte die Welt bereits eine Milliarde Menschen, 200 Jahre später werden es deutlich über acht Milliarden sein. Nach zwei Jahrhunderten extremen Bevölkerungswachstums tritt derzeit eine deutliche Abkühlung ein, bis hin zur Erwartung, dass der Zuwachs gegen Ende dieses Jahrhunderts zum Stillstand kommen wird.

Änderung der Wachstums-Zonen

„1950 standen statistisch jedem Bewohner Afrikas südlich der Sahara zwischen zwei und drei Europäer gegenüber. Im Jahr 2100 wird es mit einiger Wahrscheinlichkeit sechs oder sieben Mal mehr Afrikaner als Europäer geben.“ Die Stagnation des Bevölkerungswachstums speziell in Europa führt zur Überalterung: „Die rasche Zunahme des Durchschnittsalters einer Gesellschaft bedeutet leere Schulen und volle Altersheime. Auch besteht ein eindeutiger Zusammenhang zwischen der allgemeinen Friedfertigkeit der Schweiz und der Tatsache, dass der durchschnittliche Bewohner der Schweiz älter ist als 40 Jahre. Mit entsprechend großer Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, dass die Gewalt im Jemen mit der Tatsache in Verbindung steht, dass das Durchschnittsalter der Menschen dort unter 20 Jahren liegt.“

Das ewige Migrations-Misstrauen

Paul Morland formuliert grundsätzlich: „Es gibt nur drei Dinge, die die Anzahl der Menschen in einer Region oder einem Land zu verändern vermögen. Das sind erstens Geburten, die für Bevölkerungszuwachs sorgen. Zweitens Todesfälle, die das Gegenteil bewirken. Und der dritte Faktor ist die Migration, also die Nettowanderung von Menschen in die betroffene Region oder aus ihr heraus.“

Im Zusammenhang mit dieser „demografischen Physik“ tauchen in der Geschichte, wie der Autor interessant dokumentiert, immer wieder die Sorgen um das Verschwinden der eigenen Population auf. Beispiel „weiße Rasse“. Die ganz harten Ideologen dieses Themas seien nicht in Europa, sondern in den USA anzutreffen gewesen. Als Beispiel nennt Morland amerikanische Einwanderungsbeschränkungen nach dem Ersten Weltkrieg, die sich speziell gegen die Migration aus Süd- und Osteuropa richteten.

Die Bevölkerungstrends der Zukunft

Paul Morland skizziert drei wesentliche Tendenzen, die die demografische Entwicklung beeinflussen werden: mehr grau, mehr grün, weniger weiß. Die dynamisch fortschreitende Alterung der Gesellschaft wird uns in ruhigere politische und wirtschaftliche Fahrwasser führen, meint er. Die umweltschädigenden wirtschaftlichen und privaten Aktivitäten der Weltbevölkerung werden einen Punkt erreichen, an dem auch die härtesten Leugner des Klimawandels einknicken. Dass die Hautfarbe weiß am Ende dieses Jahrhunderts ein elegantes Nischendasein führen wird ist ebenso sicher wie die ansteigende Dominanz Afrikas.

Besonders neugierig macht Paul Morland auch auf die bevorstehenden Entwicklungen in Wissenschaft und Technologie: „Wie sähe die globale Demografie aus, wenn der Alterungsprozess umkehrbar wäre und die Menschen mehrere Jahrhunderte leben könnten?“

Aufregende Frage.

Digitales Diktieren und Spracherkennung

Kaum eine leistungsfähige Kanzlei kommt heute ohne ausgereifte Lösungen für Diktieren und Spracherkennung aus. Wir erklären, worauf es ankommt:

Digitales Diktieren ist quasi die Grundlage des modernen Diktierens: Diktate werden als Dateien aufgenommen und dann von einem Mitarbeiter transkribiert. In der Regel erfolgt die Aufnahme über ein mobiles Endgerät (etwa das Philips Digital Pocket Memo, kurz DPM), wie etwa auch bei Gericht. Natürlich geht das auch ohne Qualitätsverlust mit einem App über das Smartphone. Damit kann man praktisch überall Diktate aufnehmen und diese über eine Sendefunktion direkt in die Kanzlei übertragen, wo sie geschrieben werden. Das geht daher von zuhause ebenso, wie aus dem Auto. Selbst in einer Verhandlungspause lässt sich bereits ein Aktenvermerk oder Berichtsschreiben aufnehmen und an die Kanzlei übertragen.

Digitale Diktierlösungen können noch viel mehr und eignen sich beispielsweise dazu, Besprechungen oder Konferenzen aufzuzeichnen. Das kann bei einer Aufsichtsratssitzung oder Generalversammlung hilfreich sein, um das Protokoll anzufertigen. Aber auch Besprechungen mit Mandanten oder sogar Bauverhandlungen können auf diese Weise aufgenommen werden. Im Idealfall verwendet man dazu ein 360° Mikrofon, das über eine herausragende Aufnahmequalität verfügt.

Diese Diktierlösungen gibt es für jede Kanzleigröße. Bis zu 5 Arbeitsplätzen sind lokale Installationen sinnvoll, darüber hinaus ist das SpeechExec Enterprise notwendig, das Diktate direkt auf dem eigenen Server verwaltet. Die zentrale Lösung erlaubt eine zentrale Datensicherung und bequeme, zentrale Updates. Neben der lokalen Variante gibt es mit SpeechLive auch die Möglichkeit der Speicherung in einer Cloud, was gerade bei mehreren Standorten nützlich ist. Dabei werden die Daten in einer eigenen Cloud von Philips gespeichert.

Wer selber keine Schreibkraft beschäftigt, kann bei Philips ein kostengünstiges Transkriptionsservice in Anspruch nehmen – oder die Installation einer Spracherkennung erwägen. Letztere ist mit allen genannten Geräten kompatibel und

führt die elektronische Umsetzung von Sprache in Text durch. Auf diese Weise können nicht nur Dokumente und E-Mails geschrieben werden, sondern beispielsweise auch Blogseiten direkt im Webbrowser. Der Text wird dort umgesetzt, wo sich der Cursor befindet. Ein hilfreiches Gerät, das Maus und Mikrofon vereint, ist das SpeechMike. Sie steuern Ihre Maus und Ihre Diktate mit einer Hand und haben die andere Hand frei. Ähnlich bequem ist ein Headset, wie etwa das SpeechOne.

Die Spracherkennung können Sie jederzeit 30 Tage lang in Ihrer Kanzlei testen, bevor Sie sich für einen Kauf entscheiden. Die Erkennungsrate ist von Beginn an sehr hoch, trotzdem verbessert sie sich mit jedem Diktat, denn das System lernt dazu. Auch der Wortschatz wird laufend erweitert. Derzeit stehen eigene juristische, medizinische und bautechnische Wörterbücher zur Verfügung, die dafür sorgen, dass Fachausdrücke richtig erkannt werden.

EDV 2000 verfügt über langjährige Erfahrung mit juristischen (und medizinischen) Diktierlösungen und Spracherkennung und ist Kompetenzzentrum in diesem Bereich. Mit über tausend Installationen im juristischen und medizinischen Bereich betreut das Unternehmen Kanzleien, Rechtsabteilungen, Behörden und Unternehmen in unterschiedlichen Fachbereichen. Testen auch Sie die leistungsstarken Lösungen zu digitalem Diktieren und Spracherkennung.



Zertifizierter Partner 2019
Diktierlösungen

PHILIPS

EDV•2000

www.edv2000.net

EDV 2000

Bonygasse 40
1120 Wien
Österreich



Paul Morland
„Die Macht der Demografie“

und wie sie die moderne Welt erklärt.

Ecowin Verlag
432 Seiten
(EUR 26,- / ISBN-13 9783711002389)

Rechtsgrundlagen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten



Dr. Franz Brandstetter ist Jurist und Unternehmensberater sowie Herausgeber des Fachbuches „Rechtsabteilung und Unternehmenserfolg“ (LexisNexis). In anwalt aktuell gibt er regelmäßig Tipps für Rechtsabteilungen.
www.franzbrandstetter.at

Bei vielen Datenschutzfragen sind im Vorfeld Rechtsfragen zu klären, was auch weiterhin eine intensive Zusammenarbeit zwischen „Datenschutz“ bzw. „Compliance“ und Rechtsabteilung mit sich bringt.

- Der Bund hat in den 3 Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzen neue Rechtsgrundlagen geschaffen (z.B. Fristen: die Daten im Berufsregister der Ärzte und Zahnärzte sind bis zum Ablauf von 20 Jahren nach der Streichung aus dem Register aufzubewahren) und Ausnahmen geregelt, etwa bei den Informationspflichten im Gesundheitsbereich (Art. 13, 14, 18 und 21).
- Mit einer neuen Karfreitagsregelung könnte es dazu kommen, dass bei der Verarbeitung von Mitarbeiterdaten die Verarbeitung des Religionsbekenntnisses obsolet wird und ein sensibles Datum im Mitarbeiterakt ersatzlos gestrichen und später auch gelöscht werden kann.
- Mit den beiden Datenschutz-Folgenabschätzung Verordnungen (Black List und White List) hat auch die Datenschutzbehörde wichtige Klarstellungen vorgenommen.

Datenschutz ist gekommen um zu bleiben, die Umsetzung kann weitergehen!

LEHRGANG DATENSCHUTZ

Praxiserprobt

Umsetzungsorientiert

ISO 17024 zertifiziert

Die Datenschutz-Grundverordnung bringt einen Paradigmenwechsel im Umgang mit Datenschutz und zahlreiche neue Chancen und Herausforderungen für Sie. Mehr Infos auf: www.franzbrandstetter.at/datenschutz

 Dr. Franz Brandstetter
UNTERNEHMENSBERATUNG

Die Finanzwelt hat sich verändert!

Was mit großem Optimismus begann, endete im Dezember mit dem schlechtesten Monat an der Wall Street seit 1931. 2018 wird somit als ausgesprochen negatives Jahr in die Geschichtsbücher eingehen.

Aktien, Anleihen, Veranlagungen in Emerging-Markets und Rohstoffe – alle wesentlichen Asset-Klassen sind 2018 im Minus, das haben wir in dieser Dimension zuletzt 2008 im Umfeld der Lehman-Pleite erlebt.

Nahezu in jedem Jahr seit 2008 gab es Sorgen – oft aus der Ecke der Wirtschaft, oft aus der Ecke der Geopolitik. Die negative Entwicklung der letzten Wochen 2018 hätte auch wesentlich früher oder wesentlich später eintreten können und in all der Informationsflut stellt sich letztendlich eine Frage: Hat sich die Welt verändert oder sehen wir eine normale temporäre Korrekturphase?

Wir sagen „JA“ – die Welt hat sich verändert.

Erstens: die Wirtschaft

Die langfristige Analyse zeigt, dass der Aktienmarkt ein besserer Indikator für das kommende Wirtschaftsumfeld ist als die Wirtschaft für den Aktienmarkt. Insofern stellt sich nicht die Frage, ob eine Wirtschaftsabkühlung kommt, sondern nur wie stark sie ausfällt. Wir meinen, dass die aktuellen Erwartungen für 2019 zu hoch sind. Davon abgeleitet sind wohl auch die Gewinnerwartungen der Unternehmen noch zu hoch, was bei einem vorschnellen Vergleich des Kurs-Gewinn-Verhältnisses zu berücksichtigen ist. Gerade in Europa scheint aber eine Abkühlung der Wirtschaft mittlerweile in den Aktienkursen eingepreist. Eine deutlichere Abkühlung mit rezessiven Tendenzen hingegen noch nicht.

Zweitens: die Notenbanken

Die EZB hat seit März 2015 durch Anleihekäufe ihre Bilanzsumme um 2500 Mrd. Euro ausgeweitet. Mit zu harten Urteilen über diese Politik sollte man aber vorsichtig sein da wir nicht wissen, wie sich Europa ohne dieses Programm entwickelt hätte.

Dennoch ernüchert eine emotionslose Analyse: Italien ist und bleibt ein Problemfall, die Zinsvorsprünge von Unternehmensanleihen sind höher als beim Start des Kaufprogrammes, der Aktien-

markt steht tiefer als im März 2015. Wenn man zudem die negativen Folgen der EZB-Politik für Banken, Versicherungen und Sparer berücksichtigt, dann wird das Kaufprogramm nicht als Erfolgsgeschichte in die Annalen eingehen.

Ein Problem ist vor allem, dass der Handlungsspielraum für künftige Herausforderungen gering ist. Im Gegensatz dazu ist die amerikanische FED in einer komfortablen Situation: Ihr Zinserhöhungszyklus steht wohl vor dem Ende, der Spielraum ist somit hoch.

Was ist aktuell anders als in den vergangenen Jahren? Die Sorglosigkeit der Märkte, dass die Notenbanken „uns schon irgendwie retten werden“, wird vorerst noch nicht aufgehen. Ja, die Notenbanken werden irgendwann zurückrudern. Aber um ihre Glaubwürdigkeit zu wahren, muss die Lage vorher noch deutlich schlechter werden.

Drittens: die Marktstruktur

Die Nullzins-Politik der EZB hat viele Anleger in Risikoklassen getrieben, die nicht ihrer Risiko-Tragfähigkeit entsprechen. Damit können normale Kapitalmarktschwankungen zum ultimativen Stresstest werden, besonders weil die rasant steigende Beliebtheit von Indexfonds Bewegungen nach oben und nach unten verstärkt.

2019: Schwankung als Dauerzustand

Die jüngsten Schwankungen werden uns wohl ins neue Jahr begleiten: Ein 20%-Anstieg muss keine Trendwende sein, ein 20%-Rückgang stellt nicht das langfristige Geschäftsmodell einzelner Unternehmen in Frage.

Die richtige Aktienquote haben Sie für sich dann erreicht, wenn Sie sagen können, ich gehe durch diese Entwicklung gelassen durch – ohne jeden Tag hinzusehen, ob die Börsen höher oder tiefer stehen.

Wir gehen mit Respekt in das neue Jahr.

Die langjährige Erfahrung bringt aber auch die Überzeugung, dass komplizierte Märkte immer auch Chancen bieten. 2019 wird viele Möglichkeiten bringen, attraktive Investments zu attraktiven Preisen zu tätigen!

Dr. Franz Gasselsberger, MBA
Generaldirektor Oberbank AG



Dr. Franz Gasselsberger
Generaldirektor Oberbank AG

Erbrecht kennt keine Grenzen

GEMEINSAME PLATTFORM. „Transalp-Recht“ betreut grenzüberschreitende Erbrechts- und Vermögensnachfolge-Causen. Ansprechpartner in Wien und München beraten sowohl in rechtlichen wie auch in steuerlichen Fragen.

Lebenswege werden internationaler. Viele Menschen begründen aus beruflichen oder privaten Gründen einen Wohnsitz außerhalb ihres Heimatstaates. Sie gehen binationale Partnerschaften ein und bauen Vermögenswerte auf, die sich in mehreren Staaten befinden und an die nächste Generation weitergegeben werden wollen. Erbrechtliche Fragestellungen sind oftmals transnational akzentuiert.

Dem trägt Transalp-Recht Rechnung. Transalp-Recht ist eine gemeinsame Plattform der Rechtsanwaltskanzleien RDS in München und WSLAW in Wien, die auf eine grenzüberschreitende juristische Beratung in Erbfällen und bei der Vermögensweitergabe abzielt. Denn es ist unerlässlich, über den Tellerrand des eigenen nationalen Rechts zu blicken:

So können beispielsweise die Gestaltungsmöglichkeiten genutzt werden, die die europäische Erbrechtsverordnung (EuErbVO) bietet. Während nämlich in vielen Ländern Europas bislang an die Staatsangehörigkeit des Verstorbenen angeknüpft wurde, ist wegen der seit dem 17.8.2015 geltenden EuErbVO in allen EU-Mitgliedstaaten außer Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich (diese nehmen nicht an der EuErbVO teil) der letzte gewöhnliche Aufenthaltsort für das materielle Erbrecht maßgeblich. Es besteht aber immer die Möglichkeit, in einer letztwilligen Verfügung die Anwendung des Heimatrechtes zu wählen. Für einen deutschen Staatsangehörigen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, gilt also nun österreichisches Erbrecht – er kann aber eine Rechtswahl zu Gunsten seines deutschen Heimatrechtes treffen. Und das kann einen markanten Unterschied machen: Um nur ein kleines Beispiel zu erwähnen, haben nach österreichischem Erbrecht die Eltern kein Pflichtteilsrecht, während das nach deutschem Erbrecht sehr wohl der Fall ist.

Die Rechtsanwälte von Transalp-Recht kennen solche Feinheiten und bieten daher eine optimierte Beratung in grenzüberschreitenden erbrechtlichen Konstellationen. Dies schließt auch steuerliche Aspekte ein: Zwar ist in Österreich – im Gegensatz zu Deutschland – die Erbschafts- und Schenkungssteuer bekanntlich abgeschafft worden. Doch man sollte sich nicht in Sicherheit wiegen: Wird ein in Österreich belegener

Vermögenswert übertragen, unterliegt dies der deutschen Steuer, wenn auch nur eine der beteiligten Personen ihren Wohnsitz in Deutschland hat. Gut beraten ist daher, wer sich durch deutsche Juristen vor den deutschen steuerlichen Fallstricken warnen lässt. Umgekehrt haben auch die österreichische Grunderwerbsteuer und Immobilienertragsteuer ihre Tücken, denen auch ausgesetzt ist, wer zwar in Deutschland lebt, aber eine österreichische Immobilie, beispielsweise eine Ferienwohnung in den Bergen, an seine Kinder übertragen möchte.

Transalp-Recht kann durch seine hochspezialisierten österreichischen und deutschen Rechtsanwälte solche grenzüberschreitenden Gesichtspunkte bei Erbrecht und Vermögensnachfolge im Sinn des Mandanten berücksichtigen.



Maria Demirci



Julia Roglmeier,
Die Partnerinnen der Kanzlei
RDS, Rechtsanwältin und
Fachanwältin für Erbrecht Julia
Roglmeier und Rechtsanwältin
und Fachanwältin für
Familienrecht Maria Demirci,
zählen seit Jahren zu
Deutschlands führenden
Expertinnen auf dem Gebiet der
Vermögensvorsorge- und
Vermögensnachfolgeplanung.



Dr. Wolfgang Schöberl,
WSLAW ist die Rechtsanwaltskanzlei von Dr. Wolfgang
Schöberl, der eine vor 50 Jahren in Wien gegründete, auf
Erbrecht spezialisierte Kanzlei 2013 übernahm. Neben
Erbrecht betreut Dr. Wolfgang Schöberl mit seinem Team
auch Liegenschaftsrecht und allgemeines Zivilrecht.

Integrität lässt vertrauen.
Staatlich geprüft.

JAEGER

BERUFSDETEKTIV

Österreichweit tätig.
Gerichtsfeste und präzise Berichte.
Meine Loyalität. Für Sie.

Detektei JAEGER | +43 1 533 61 84
office@detektiv.wien | www.detektiv.wien

JuraPlus

Prozessfinanzierung
Erfolgsorientiert

JuraPlus AG | Telefon 044 480 03 11
Tödistrasse 18 | info@jura-plus.ch
CH-8002 Zürich | www.jura-plus.ch

Lexis SmartScan

Echte juristische Textanalyse als Recherche-Schnellstart

- **Volltextanalyse** empfiehlt passende Urteile, Gesetze, Fachartikel, Kommentare/Handbücher-Passagen uvm.
- **Zitaterkennung** findet im Ausgangstext angeführte Quellen
- Gefundene Literatur/Quellen werden **vollinhaltlich** in MS Word dargestellt

Lexis SmartScan wird als Add-in direkt in Microsoft-Word 2013 (oder höher) ausgeführt und analysiert Word/PDF-Dateien als Ganzes oder Teile davon.

Jetzt testen: Lexis.at/SmartScan

LexisNexis®
Weil Vorsprung entscheidet.



Wolfgang Tichy; Günther Leissler; Michael Woller
„Cloud Computing“

Der Trend Cloud Computing ist längst in der Praxis angekommen und der Markt wächst. Was sind die Vor- und Nachteile von Cloud Computing, welche rechtlichen Fragen ergeben sich daraus und worauf muss man bei der Wahl des Anbieters achten, um rechtlich auf der sicheren Seite zu sein?

Dieses praxisorientierte Buch liefert die Antworten. Es zeigt die rechtlichen Rahmenbedingungen auf und gibt wertvolle Tipps um eventuelle Fallstricke zu vermeiden. Selbstverständlich widmet sich das Buch auch allen Fragestellungen, die sich in diesem Zusammenhang mit der DSGVO ergeben und gibt klare Antworten.

130 Seiten, 2019, Flexibler Einband
(EUR 42,- / ISBN: 978-3-214-08972-6)



Schiller Fritz
„Lohnpolitik in Österreich“

Diese Arbeit hat die österreichische Lohnpolitik zum Gegenstand. Der Autor untersucht, inwieweit die produktivitätsorientierte und solidarische Lohnpolitik noch von Relevanz ist. Diese postuliert, dass, wenn die Löhne mit der Inflation und der gesamtwirtschaftlichen Produktivität erhöht werden, Verteilungsneutralität zwischen ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen herrscht. Die Arbeit zeigt das Gegenteil. Seit 1975 haben die ArbeitnehmerInnen in Österreich kumuliert um mehr als 15 Prozent weniger erhalten, die Lohnquote ist seit 1975 um mehr als 16 Prozentpunkte gefallen, d.h. KapitalsvermögensbesitzerInnen haben diese Einkommen in Form einer höheren Gewinnquote erhalten.

306 Seiten, 1. Auflage
(EUR 29,90 / ISBN: 978-3-99046-368-0)

Bücher im Februar

NEU IM REGAL. Erwachsenenschutzrecht / Erbrecht / BVergG 2018 / Cloud Computing / Lohnpolitik



Schwimann/Kodek
„ABGB Praxiskommentar – Band 1“

In der 5. Auflage des Band 1 werden die §§ 1-284 ABGB am Stand des neuen Erwachsenenschutzrechts praxisnah und fundiert kommentiert. Berücksichtigt sind auch alle weiteren Novellen (zB MedRÄG 2015), die Aufhebung mehrerer Regelungen durch den VfGH sowie alle wesentlichen neuen Entscheidungen und Veröffentlichungen.

Wien 2018, 5. Auflage, 1.604 Seiten
(EUR 338,- / Abopreis EUR 269,- / ISBN: 978-3-7007-7309-2)



Schwimann/Kodek
„ABGB Praxiskommentar – Band 4“

In der 5. Auflage bietet Band 4 eine ausführliche Kommentierung des neuen Erbrechts (§§ 531-824 ABGB), des Anerbenrechts sowie des Miteigentumsrechts (§§ 825-858 ABGB). Die Neuerungen durch das ErbRÄG 2015 und offene Auslegungsfragen des neuen Rechts werden unter Berücksichtigung der Literatur besonders eingehend behandelt.

Wien 2018, 5. Auflage, 1.016 Seiten
(EUR 249,- / Abopreis EUR 199,- / ISBN: 978-3-7007-6728-2)



WEKA-Verlag
„Auftraggeber-Handbuch zum BVergG 2018“

Die Totalrevision des Bundesvergabegesetzes trat im August 2018 in Kraft und brachte umfassende Neuregelungen mit sich: Neue Vergabeverfahren, verpflichtende E-Vergabe, geänderter Rechtsschutz sowie neue Regeln zur Haftung und Bekanntgabe von Subunternehmern.

Damit bei Ausschreibungen rechtssicher vorgegangen wird und alle Neuerungen im Vergaberecht berücksichtigt werden, bietet die Neuerscheinung „Auftraggeber-Handbuch zum BVergG 2018“ alle relevanten Informationen und Arbeitshilfen.

Die Vorteile:

- Alle Neuregelungen aus der Auftraggeber-Perspektive: Das Handbuch konzentriert sich ausschließlich auf Ihre Fragen als Auftraggeber. So findet man sich leicht in unterschiedlichen Verfahrensarten zurecht und vermeidet Fehler bei der Ausschreibung.
- Tipps für die Praxis und Vorlagen für die verschiedenen Verfahrensschritte erleichtern die Umsetzung der Neuregelungen.

Seiten: 352 Seiten
(EUR 198,- zzgl. MwSt und Versand / Bestellnummer: 1059610)

IMPRESSUM

anwalt aktuell

Das Magazin für erfolgreiche Juristen und Unternehmen

Herausgeber & Chefredakteur:
Dietmar Dworschak
(dd@anwaktuell.at)
Verlagsleitung:
Beate Haderer
(beate.haderer@anwaktuell.at)
Grafik & Produktion:
MEDIA DESIGN:RIZNER.AT

Interview-Partner dieser Ausgabe:
Mag. Carmen Thornton
Dr. Rupert Wolff
Univ.-Prof. Dr. Susanne Reindl-Krauskopf
Dr. Elisabeth Rech

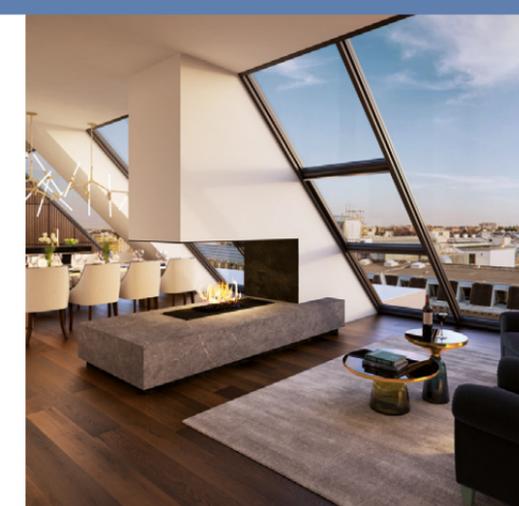
Stephen M. Harnik
Daniel Leisser
Dr. Peter Beisteiner
Dr. Philipp Beisteiner
Mag. Nóra Katona, E.MA
Katharina Heymann, LL.M.
Dr. Wolfgang Schöberl

Verlag / Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich:
Dworschak & Partner KG
Business Boulevard
Sterneckstraße 37/302
5020 Salzburg | Österreich

Tel.: +43(0) 662/651 651
Fax: +43(0) 662/651 651-30
E-Mail: office@anwaktuell.at
Internet: www.anwaktuell.at
Druck: Druckerei Roser, 5300 Hallwang

anwalt aktuell

ist ein unabhängiges Magazin zur Information über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung in Österreich. Namentlich gekennzeichnete Gastbeiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.



DER ZINSHAUS-EXPERTE.



DAS FAMILIEN-UNTERNEHMEN.



3SI IMMOGROUP

Gonzagagasse 9/12
A-1010 Wien

Tel.: +43(0) 1 607 58 58
Fax: +43(0) 1 607 55 80
E-Mail: office@3si.at
www.3si.at



PARTNER MIT HANDSCHLAG-QUALITÄT.



Wir kaufen und entwickeln Zinshäuser und Grundstücke in Wien.

150 Jahre

JAHRE

150 Jahre bedeuten für uns:

Stolz auf unsere Unabhängigkeit.

Dr. Franz Gasselsberger, MBA
Generaldirektor Oberbank AG



2016 | 2017 | 2018

Das 3. Jahr in Folge vom „Börsianer“ ausgezeichnet:
„Beste Universalbank in Österreich“

oberbank.at/auszeichnungen



Oberbank. Nicht wie jede Bank.